

Gesetz zur Einführung des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes und anderer tiergesundheitsrechtlicher Vorschriften und zur Änderung weiterer Gesetze

Vorblatt

A. Zielsetzung

Das Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes und anderer tiergesundheitsrechtlicher Vorschriften (TierGesAG) löst das Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (AGTierSG) vom 19. November 1987 (GBl. S. 525), zuletzt geändert am 11. März 2004 (GBl. S. 112), ab. Mit dem Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen - Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. S. 1324), das am 1. Mai 2014 in Kraft getreten ist, wurde das Tierseuchengesetz (TierSG) neu gestaltet, an die gängige Gesetzestechnik angepasst und die fortschreitende innergemeinschaftliche Harmonisierung des Tierseuchenbekämpfungsrechtes berücksichtigt. Als Folge ist eine Anpassung und Neuformulierung des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchenrecht erforderlich. Zudem dient das TierGesAG der Umsetzung von europäischem Unionsrecht (EU-Recht) und Bundesrecht. Darüber hinaus werden redaktionelle Anpassungen und Konkretisierungen vorgenommen und ergänzende Regelungen zur Kostentragung bei öffentlichen Bekanntmachungen getroffen.

Mit der Änderung des Gesetzes über Mitwirkungsrechte und das Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzorganisationen (TierSchMVG) vom 12. Mai 2015 (GBl. S. 317) soll das bisher schon Gewollte klar gestellt werden. Die Notwendigkeit für die Klarstellung hat sich im Rahmen einer gerichtlichen Auseinandersetzung über die Anerkennung einer Tierschutzorganisation ergeben. Sie bezieht sich auf das Merkmal "der satzungsgemäße Tätigkeitsbereich, der sich auf das gesamte Gebiet des Landes erstreckt" (§ 5 Absatz 1 Satz 2). Eine entsprechende Verordnungsermächtigung befindet sich in § 6 Nummer 3 TierSchMVG.

Ziel der Änderung des Landeswaldgesetzes ist eine Anpassung der Vorgaben zur Erhebung der Walderhaltungsabgabe.

B. Wesentlicher Inhalt

- I. Die Neustrukturierung des Tierseuchengesetzes und seine Umbenennung in Tiergesundheitsgesetz macht eine grundlegende Überarbeitung und Umbenennung des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (AGTierSG) in der Fassung vom 19. November 1987 (GBl. S. 525), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2004 (GBl. S. 112), erforderlich.

Wie bisher sind die Tiergesundheit und Tierseuchenbekämpfung Aufgabe der unteren Tiergesundheitsbehörden in einer Organisationseinheit, die von einer Amtstierärztin oder einem Amtstierarzt geleitet wird. Den übergeordneten Tiergesundheitsbehörden wird ein umfassendes Selbsteintrittsrecht eingeräumt, sodass diese unter bestimmten Voraussetzungen eine in die Zuständigkeit der nachgeordneten Behörde fallende Angelegenheit zur Entscheidung und Erledigung an sich ziehen können.

Die Einrichtung von Tierseuchenbekämpfungszentren für den Tierseuchenkrisenfall wird weiter präzisiert. Bei Auftreten hochansteckender Tierseuchen soll das Personal der betroffenen Behörde gezielt verstärkt werden können. Der Einsatz privater Dritter als Verwaltungshelfer der betroffenen Behörde wird ins Gesetz aufgenommen. Die

staatlichen Untersuchungseinrichtungen werden mit der Durchführung von weitergehenden Untersuchungen bei Auftreten anzeigepflichtiger Tierseuchen beauftragt. Die Regelungen zu den Tiergesundheitsdiensten des Landes und der Tierseuchenkasse werden transparenter dargestellt. Die Bestellung der Bienensachverständigen wird geregelt. Die Kostentragung für die Vornahme öffentlicher Bekanntmachungen bei der Durchführung des Tiergesundheitsrechts wird auf die zuständigen unteren Tiergesundheitsbehörden übertragen. Eine Rechtsgrundlage für die Möglichkeit der Beileihung für Aufgaben der zuständigen Behörde wird im Gesetz verankert. Das TierGeSAG enthält zudem Regelungen zum tiergesundheitsbezogenen Datenaustausch. Des Weiteren erfolgen verschiedene Änderungen zur Organisation der Tierseuchenkasse.

- II. Im TierSchMVG erfolgt eine Klarstellung der bisherigen Ermächtigung, dass im Rahmen von § 6 Nummer 3 TierSchMVG durch Rechtsverordnung eine Mindestzahl an ordentlichen Mitgliedern im Sinne von § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 TierSchMVG für die Konkretisierung und Vermutung einer satzungsgemäßen landesweiten Tätigkeit nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 TierSchMVG sowie für den Nachweis von landesweiten Aktivitäten festgelegt werden kann.

Darüber hinaus erfolgt eine Konkretisierung der bisherigen Ermächtigung, durch Rechtsverordnung die sachgerechte Aufgabenerfüllung nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 TierSchMVG durch Nachweise der beruflichen Qualifikation der Mitglieder und Mitarbeiter der Tierschutzorganisation und ihre Einbindung in die Organisation näher zu bestimmen.

- III. § 9 Absatz 4 Satz 3 Landeswaldgesetz regelt, dass die Höhe der Walderhaltungsabgabe nach der Schwere der Beeinträchtigung, dem Wert oder dem Vorteil für den Verursacher sowie nach der wirtschaftlichen Zumutbarkeit zu bemessen ist. Dieser Satz wird geändert, so dass die Höhe der Walderhaltungsabgabe an den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren naturalen Ausgleichsmaßnahme zu bemessen ist. Gleichzeitig wird in Satz 2 bei der Verordnungsermächtigung das Umweltministerium als zu beteiligendes Ressort aufgenommen und es erfolgt in Satz 1 eine Präzisierung hinsichtlich der Gruppe der Zahlungspflichtigen.

C. Alternativen

Zur grundlegenden Überarbeitung und Umbenennung des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz gibt es keine Alternative.

Die Alternative zur Änderung des TierSchMVG wäre Verzicht auf die Klarstellung.

Die Alternative zur Änderung des Landeswaldgesetzes wäre die Beibehaltung der bisherigen Regelungen.

D. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Die Prüfung der vorgesehenen Regelungen hat ergeben, dass vom Nachhaltigkeitscheck gemäß Nummer 4.3.4 der VwV Regelungen Stand 01.07.2015 im Ganzen abgesehen werden kann, da erhebliche Auswirkungen durch Beschluss aller drei Artikel offensichtlich nicht zu erwarten sind. Eine Vielzahl von Regelungen des Gesetzes zu Nummer B. I. beruht auf dem Änderungsbedarf, der sich aus dem Recht der Europäischen Union und des Bundes im Bereich der Tiergesundheit und Tierseuchenbekämpfung und dessen Umsetzung in Landesrecht ergibt. Durch die Änderung zu Nummer B. II. werden Fehlinterpretationen des gesetzlich Gewollten vermieden. Durch die

Klarstellung erhöht sich die Rechtssicherheit, somit wirkt sich die Gesetzesänderung positiv auf die Leistungsfähigkeit der Verwaltung und Justiz aus, da unnötige Verfahren vermieden werden (vergleiche VIII Nummer 2 der Anlage 2 zu Nummer 4.3 der VwV Regelungen). Die Regelung wird daher als nachhaltig angesehen.

Weitere Auswirkungen auf die in Anlage 2 zu Nummer 4.3 der VwV Regelungen aufgeführten Zielbereiche sind nicht ersichtlich.

Von einem Nachhaltigkeitscheck wurde für die Änderung zu Nummer B. III. im Ganzen abgesehen, da erhebliche Auswirkungen auf die ökologische Tragfähigkeit, die ökologische und soziale Modernisierung der Wirtschaft, die Chancengleichheit, die Leistungsfähigkeit der Verwaltung, den demografischen Wandel oder sonstige Auswirkungen im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung offensichtlich nicht zu erwarten sind.

Mit der vorliegenden Änderung werden die Vorgaben zur Erhebung der Walderhaltungsabgabe an die vergleichbaren Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes zum naturschutzrechtlichen Ausgleich angepasst (Kosten der naturalen Ersatzmaßnahme).

E. Kosten für die öffentlichen Haushalte und für Private

Gegenüber dem bisherigen Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz müssen die Tierhalterinnen und Tierhalter nun bei Auftreten von nicht hochansteckenden Tierseuchen die erforderliche Tötung der Tiere sowie Reinigung und Desinfektion des Betriebes selbst durchführen. Die anfallenden Kosten müssen sie selbst aufbringen. Da die Kosten jedoch von der Tierseuche, der Art und Größe des Betriebes und den gehaltenen Tierarten abhängen, sind diese Kosten nicht vorab bezifferbar.

Von der Änderung des TierSchMVG sind keine kostenrelevanten Regelungen des TierSchMVG berührt. Es entstehen daher keine Mehrkosten für öffentliche Haushalte und Private.

Durch die Änderung des Landeswaldgesetzes entstehen für öffentlichen Haushalte oder Private keine neuen Kosten.

Gesetz zur Einführung des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes und anderer tiergesundheitsrechtlicher Vorschriften und zur Änderung weiterer Gesetze

Vom TT. Monat JJJJ

Artikel 1

Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes und anderer tiergesundheitsrechtlicher Vorschriften (TierGesAG)

INHALTSÜBERSICHT

Teil 1

Behörden und Verfahren

§ 1 Anwendungsbereich und Gesetzeszweck

§ 2 Sachliche Zuständigkeit

§ 3 Selbsteintrittsrecht der Fachaufsichtsbehörden

§ 4 Örtliche Zuständigkeit

§ 5 Organisation der Tiergesundheitsbehörden: Rechtsstatus der Amtstierärztinnen und Amtstierärzte

§ 6 Zuweisung von Personal und Beauftragung von privaten Tierärztinnen und Tierärzten

§ 7 Bekanntmachungen

§ 8 Tötungen und Desinfektionen

§ 9 Tierseuchenbekämpfungszentren

§ 10 Bienensachverständige

§ 11 Tierseuchenanzeige

§ 12 Beleihung

§ 13 Untersuchungseinrichtungen

§ 14 Aufgaben der Ortspolizeibehörden

§ 15 Datenspeicherung, Datenübermittlung

§ 16 Kostenersatz

Teil 2

Tierseuchenkasse

Abschnitt 1

Errichtung und Rechtsstellung

§ 17 Errichtung

§ 18 Aufgaben

§ 19 Satzungen

Abschnitt 2

Verfassung und Verwaltung

§ 20 Organe

§ 21 Rechtsstellung und Aufgaben des Verwaltungsrats

§ 22 Zusammensetzung des Verwaltungsrats, Vorsitz

§ 23 Amtszeit und Rechtsstellung der Mitglieder des Verwaltungsrats

§ 24 Rechtsstellung, Wahl und Aufgaben der Geschäftsführung

§ 25 Ausschüsse

§ 26 Beschäftigte

Abschnitt 3

Finanzwirtschaft

§ 27 Haushalts- und Wirtschaftsführung

§ 28 Einnahmen und Ausgabendeckung

§ 29 Erhebung von Beiträgen

§ 30 Beiträge der Tierhalterinnen und Tierhalter

§ 31 Pflichten der Tierhalterinnen und Tierhalter

§ 32 Gebühren

§ 33 Erstattungen durch das Land

Abschnitt 4

Beihilfen und andere Leistungen

§ 34 Beihilfen

§ 35 Andere Leistungen

Teil 3

Ermittlung und Auszahlung der Entschädigungen und Beihilfen

§ 36 Anträge

§ 37 Feststellung der Krankheit

§ 38 Schätzung

§ 39 Entschädigung

§ 40 Beihilfe

Teil 4

Tiergesundheitsdienste

§ 41 Aufgaben der Tiergesundheitsdienste

§ 42 Tiergesundheitsdienste des Landes und der Tierseuchenkasse

Teil 5

Qualifizierter Dienst für Fischgesundheit

§ 43

Teil 6

Kosten

§ 44 Kostenanteil des Landes und der Tierseuchenkasse

§ 45 Zuschuss des Landes für die Tiergesundheitsdienste

§ 46 Kostenanteil der unteren Tiergesundheitsbehörden

§ 47 Sonstige Kostentragung

§ 48 Gebühren

Teil 6

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 49 Verordnungen

§ 50 Übergangsvorschriften

Artikel 2

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Mitwirkungsrechte und das Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzorganisationen

Artikel 3

Gesetz zur Änderung des Landeswaldgesetzes

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil 1
Behörden und Verfahren

§ 1
Anwendungsbereich und Gesetzeszweck

Dieses Gesetz dient der Umsetzung und Durchführung des Rechts der Europäischen Union, des Bundes- und des Landesrechts im Bereich der Tiergesundheit und Tierseuchenbekämpfung, insbesondere des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) in der jeweils geltenden Fassung. Gesetzeszweck ist es, Tierseu-

chen vorzubeugen und zu bekämpfen sowie die Gesundheit von Tieren, insbesondere von Vieh, Fischen, Bienen und Hummeln, zu erhalten und zu fördern.

§ 2 Sachliche Zuständigkeit

(1) Zuständige Behörden für den Vollzug des Tiergesundheitsrechts sind:

1. das für das Veterinärwesen zuständige Ministerium als oberste Tiergesundheitsbehörde und als oberste Landesbehörde im Sinne des TierGesG,
2. die Regierungspräsidien als höhere Tiergesundheitsbehörden und
3. die unteren Verwaltungsbehörden mit Ausnahme der Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften als untere Tiergesundheitsbehörden.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die unteren Tiergesundheitsbehörden zuständig. Dies gilt auch für die Vollstreckung der von den übergeordneten Tiergesundheitsbehörden erlassenen Verwaltungsakte. Die oberste Tiergesundheitsbehörde wird ermächtigt, einzelne Zuständigkeiten davon abweichend durch Rechtsverordnung zu bestimmen, wenn und soweit dies zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens, wegen der Bedeutung der Maßnahmen für eine wirksame Umsetzung des Tiergesundheitsrechts oder wegen der schwerwiegenden Folgen zweckmäßig ist.

(3) Überträgt das TierGesG oder eine aufgrund des TierGesG erlassene Rechtsverordnung der Landesregierung Befugnisse, werden diese von der obersten Tiergesundheitsbehörde wahrgenommen.

§ 3 Selbsteintrittsrecht der Fachaufsichtsbehörden

(1) Die übergeordneten Tiergesundheitsbehörden können im Rahmen ihrer Fachaufsicht im Einzelfall oder in mehreren gleichgelagerten Fällen Angelegenheiten der nachgeordneten Tiergesundheitsbehörden zur notwendigen Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen an sich ziehen und die erforderlichen tiergesundheitsrechtlichen Maßnahmen im eigenen Namen treffen. Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn

1. Gefahr im Verzug besteht,
2. einer Weisung der übergeordneten Behörde widersprochen oder eine fristgebundene Weisung nicht rechtzeitig befolgt wird oder
3. in Fällen überörtlicher, landesweiter oder landesübergreifender Bedeutung eine einheitliche Wahrnehmung der Dienstaufgaben durch eine übergeordnete Tiergesundheitsbehörde erforderlich ist.

(2) Für den Fall, dass das Land natürlichen oder juristischen Personen Schadenersatz oder sonstige Geldleistungen zahlen muss, weil die untere Tiergesundheitsbehörde eine Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig veranlasst hat und dadurch einen Selbsteintritt einer Fachaufsichtsbehörde ausgelöst hat, der den Schaden einer natürlichen oder juristischen Person nicht mehr verhindern konnte, werden dem Land auf Antrag der obersten Tiergesundheitsbehörde Kosten bis zu einer Höhe von 10 000 Euro vom Kostenträger der unteren Tiergesundheitsbehörde erstattet. Die Kosten sind nur unter der Voraussetzung zu erstatten, dass die zuständige untere Tiergesundheitsbehörde die erforderlichen Maß-

nahmen wegen Weisungsungehorsams oder sonstigen schuldhaften Verhaltens nicht oder nicht rechtzeitig vorgenommen hat.

§ 4 Örtliche Zuständigkeit

(1) Örtlich zuständig ist die Tiergesundheitsbehörde, in deren Dienstbezirk eine tiergesundheitsrechtliche Aufgabe wahrzunehmen ist.

(2) Muss eine Tiergesundheitsbehörde, in deren Dienstbezirk eine Tierseuche amtlich festgestellt wurde (Ausbruchsbehörde), eine Restriktionszone auf den Dienstbezirk einer anderen örtlich zuständigen Tiergesundheitsbehörde ausdehnen, ist letztere verpflichtet, in enger Abstimmung mit der Ausbruchsbehörde unverzüglich eine entsprechende Anordnung der den eigenen Dienstbezirk betreffenden Ausdehnung der Restriktionszone (Anschlusszone) zu erlassen und diese Allgemeinverfügung in geeigneter Weise im eigenen Dienstbezirk öffentlich bekannt zu geben. Die örtlich zuständige Tiergesundheitsbehörde darf in ihrer die Anschlusszone regelnden Allgemeinverfügung für gleichartige Sachverhalte keine von den Regelungen der Ausbruchsbehörde abweichenden Regelungen treffen, soweit dies nicht aus besonderen Gründen des Einzelfalls zwingend erforderlich ist.

(3) Sofern eine Tiergesundheitsbehörde, in deren Dienstbezirk eine Tierseuche amtlich festgestellt wurde (Ausbruchsbehörde), eine Restriktionszone für erforderlich hält, die sich über den eigenen Regierungsbezirk hinaus erstrecken, ist die Anordnung im Einvernehmen mit den betroffenen höheren Tiergesundheitsbehörden und der obersten Tiergesundheitsbehörde zu erlassen.

§ 5 Organisation der Tiergesundheitsbehörden: Rechtsstatus der Amtstierärztinnen und Amtstierärzte

(1) Die Aufgaben der Tiergesundheitsbehörden nehmen auf allen Verwaltungsebenen die auch im Übrigen mit Veterinäraufgaben betrauten Organisationseinheiten wahr. Deren Organisationsbezeichnung soll im internationalen Rechtsverkehr die Organisationseinheit als Veterinärbehörde erkennen lassen.

(2) Approbierte Tierärztinnen und Tierärzte der Tiergesundheitsbehörden führen die Bezeichnung "Amtstierärztin" oder "Amtstierarzt". Sie sind im Sinne der unionsrechtlichen Rechtsvorschriften zum Tiergesundheitsrecht gleichzeitig "amtliche Tierärztin" oder "amtlicher Tierarzt". Amtstierärztinnen und Amtstierärzte sind im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsrechts bei amtstierärztlichen Untersuchungen, Gutachten und Schätzungen an Einzelweisungen nicht gebunden.

(3) Die Leitung der für die Tiergesundheit zuständigen Organisationseinheit der Tiergesundheitsbehörde obliegt einer Amtstierärztin oder einem Amtstierarzt mit bestandener Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst gemäß der zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden baden-württembergischen Prüfungsordnung für den tierärztlichen Staatsdienst oder einer erfolgreich abgeschlossenen Weiterbildung, die von der für das Veterinärwesen zuständigen obersten Landesbehörde als gleichwertig anerkannt wird.

§ 6

Zuweisung von Personal und Beauftragung von privaten Tierärztinnen und Tierärzten

(1) Ist im Falle des Ausbruchs einer hochansteckenden Tierseuche, wie der Maul- und Klauenseuche, der Geflügelpest oder der Schweinepest, zu erwarten, dass das erforderliche Fachpersonal der zuständigen unteren Tiergesundheitsbehörde nicht ausreicht, um eine wirksame Bekämpfung der Tierseuche zu gewährleisten, kann die oberste Tiergesundheitsbehörde im Benehmen mit den zuständigen höheren Tiergesundheitsbehörden eine oder mehrere andere untere Tiergesundheitsbehörden verpflichten, der zuständigen unteren Tiergesundheitsbehörde Fachbedienstete, insbesondere tierärztliches und landwirtschaftliches Fachpersonal, zur Leistung von personeller Unterstützung befristet zuzuweisen. Sie kann diese Aufgabe auf die zuständige höhere Tiergesundheitsbehörde übertragen, sofern Personal nur aus dem betroffenen Regierungsbezirk erforderlich ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn zur Bekämpfung der Tierseuche für eine vorübergehende Erhöhung der Verwaltungsleistung der zuständigen höheren Tiergesundheitsbehörde oder der obersten Tiergesundheitsbehörde die Anforderung von Fachbediensteten erforderlich wird. Die verpflichtete untere Tiergesundheitsbehörde darf die personelle Unterstützung nur ablehnen, wenn sie unverzüglich schriftlich oder elektronisch gegenüber der zuständigen höheren und der obersten Tiergesundheitsbehörde Gründe mitteilt, warum sie auch bei nur vorübergehender Leistung von personeller Unterstützung nicht mehr in der Lage wäre, ihre zwingend notwendigen Dienstaufgaben pflichtgemäß zu erfüllen. Ein finanzieller Ausgleich findet nur statt, wenn die Zuweisung die Dauer eines Monats übersteigt.

(2) Die unteren Tiergesundheitsbehörden können im Bedarfsfall außerhalb der zuständigen unteren Tiergesundheitsbehörde und auch nicht im öffentlichen Dienst tätigen Tierärztinnen und Tierärzten nach § 24 Absatz 2 TierGesG Aufgaben übertragen oder diese zur Mitwirkung im Einvernehmen mit der obersten Tiergesundheitsbehörde verpflichten. Die Beauftragung kann nach Ermessen der unteren Tiergesundheitsbehörde als Beleihung aufgrund eines Verwaltungsaktes oder eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur hoheitlichen Aufgabenwahrnehmung im eigenen Namen erfolgen (§ 12) oder aufgrund eines zivilrechtlichen Vertrages als Verwaltungshilfe, deren unterstützende Tätigkeit im Namen der beauftragenden Behörde ausgeführt wird. In beiden Fällen sind die in §§ 33 bis 37 Beamtenstatusgesetz vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) in der jeweils geltenden Fassung geregelten Pflichten den beauftragten Tierärztinnen und Tierärzten vertraglich aufzuerlegen, um die gewissenhafte Aufgabenerfüllung sicher zu stellen.

(3) Die Weitergabe von personenbezogenen Daten der Tierhalterinnen und Tierhalter an gemäß Absatz 1 oder 2 beauftragte Tierärztinnen und Tierärzte (die beauftragte Person) darf nur erfolgen, soweit dies für eine auf eine bestimmte Tierhaltung bezogene wirksame Aufgabenerfüllung geeignet und erforderlich ist. Beauftragte Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Nach Erfüllung der jeweiligen Aufgabe hat die beauftragte Person alle schriftlichen Unterlagen und eigene Notizen mit personenbezogenen Daten der unteren Tiergesundheitsbehörde auszuhändigen und gespeicherte personenbezogene Daten unkenntlich zu machen. Für die zulässige und notwendige Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten ist die untere Tiergesundheitsbehörde verantwortlich.

§ 7

Bekanntmachungen

Die unteren Tiergesundheitsbehörden sind verpflichtet, öffentliche Bekanntgaben anderer Tiergesundheitsbehörden in ihrem Dienstbezirk auf eigene Kosten ortsüblich bekannt zu

machen, soweit sie örtlich betroffen sind. Tiergesundheitsrechtliche Allgemeinverfügungen können öffentlich bekannt gegeben werden.

§ 8 Tötungen und Desinfektionen

Bei der Maul- und Klauenseuche, der Geflügelpest, der Schweinepest und anderen hochansteckenden Tierseuchen bei Haustieren führt die untere Tiergesundheitsbehörde die erforderlichen Tötungen und Desinfektionen in eigener Zuständigkeit durch. Überträgt die untere Tiergesundheitsbehörde vollständig oder teilweise die Erfüllung ihrer Aufgaben nach Satz 1 privaten Dritten als Verwaltungshelfer bedarf sie dazu der vorherigen Zustimmung der obersten Tiergesundheitsbehörde.

Im Übrigen führt bei Auftreten anderer Tierseuchen die Tierhalterin oder der Tierhalter erforderliche Tötungen und Desinfektionen durch.

§ 9 Tierseuchenbekämpfungszentren

Die Tiergesundheitsbehörden treffen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die erforderlichen Maßnahmen, damit die Tierseuchenbekämpfungszentren im Sinne von § 30 Absatz 2 TierGesG bei Ausbruch einer hochansteckenden Tierseuche unverzüglich einsatzbereit sind. Die unteren Tiergesundheitsbehörden können gemeinsame, überregionale Tierseuchenbekämpfungszentren einrichten. Das Nähere zur Ausgestaltung der für die einzelnen Tierseuchen nach Unionsrecht erforderlichen Krisenpläne kann die oberste Tiergesundheitsbehörde durch Verwaltungsvorschrift festlegen. Die Organisationseinheit "Task Force Tierseuchenbekämpfung Baden-Württemberg" unterstützt die in Satz 1 genannten Behörden bei der Durchführung von Tiergesundheitsmaßnahmen. Sie nimmt beim Ausbruch einer hochansteckenden Tierseuche insbesondere die Aufgabe der Landeszentrale zur zentralen Lagerdarstellung im bundesweit betriebenen Tierseuchennachrichtensystem (TSN) wahr.

§ 10 Bienensachverständige

(1) Die unteren Tiergesundheitsbehörden bestellen zur Unterstützung bei der Bekämpfung von Bienenseuchen auf Vorschlag der örtlichen Imkervereine natürliche Privatpersonen, die über besondere Kenntnisse bei der Haltung einschließlich der gesundheitlichen Betreuung von Bienen verfügen, zu Bienensachverständigen. Die Bienensachverständigen sind ehrenamtlich tätig. Sie sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben entsprechend fachlich fortzubilden und können für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhalten. Die oberste Tiergesundheitsbehörde wird ermächtigt, das Verfahren der Bestellung und die Höhe der Aufwandsentschädigung für Aufgaben beim Auftreten anzeigepflichtiger Tierseuchen durch Verwaltungsvorschrift zu regeln.

(2) Im Rahmen ihrer Tätigkeit, der Bienenseuchenbekämpfung und Prophylaxe erhalten die Bienensachverständigen Zugang zu personenbezogenen Daten von Imkerinnen und Imkern in den ihnen zugewiesenen Bezirken. Die Bienensachverständigen aktualisieren, be- und verarbeiten diese Daten. Die Bienensachverständigen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Nach der Abgabe eines durch die untere Tiergesundheitsbehörde zugewiesenen Bezirks haben Bienensachverständige alle schriftlichen Unterlagen und eigene Notizen mit personenbezogenen Daten der unteren Tiergesundheitsbehörde auszuhändigen und gespeicherte personenbezogene Daten unkenntlich zu machen. Für die zulässige und

notwendige Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten ist die untere Tiergesundheitsbehörde verantwortlich.

§ 11 Tierseuchenanzeige

Tierseuchenanzeigen gemäß § 4 Absatz 1 TierGesG sind unverzüglich an die zuständige untere Tiergesundheitsbehörde zu richten. Gleiches gilt auch für die in § 4 Absatz 2, 3 und 5 TierGesG genannten Berufs- und Personengruppen. Die Anzeige kann bei der Ortspolizeibehörde erfolgen, wenn die untere Tiergesundheitsbehörde nicht erreichbar ist; diese hat die untere Tiergesundheitsbehörde davon sofort zu unterrichten. Anzeigen können auch mündlich, telefonisch oder elektronisch erfolgen. Bei mündlichen oder telefonischen Anzeigen hat die entgegennehmende Behörde eine Niederschrift über die Anzeige anzufertigen.

§ 12 Beleihung

(1) Soweit gemäß dem TierGesG oder einer darauf gestützten Rechtsverordnung eine Stelle für eine bestimmte Aufgabe beauftragt werden kann, kann die oberste Tiergesundheitsbehörde natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts durch Verwaltungsakt oder öffentlich-rechtlichen Vertrag die Befugnis verleihen, der zuständigen Behörde obliegende tiergesundheitsrechtliche Aufgaben, einschließlich der damit verbundenen Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Namen, in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahrzunehmen. Im Verwaltungsakt oder öffentlich-rechtlichen Vertrag, durch den beliehen wird, müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß der hoheitlichen Aufgabewahrnehmung bestimmt werden und der hoheitlich handelnde Personenkreis bestimmbar festgelegt werden.

(2) Die Beleihung ist nur zulässig, wenn die beliehene Person auf Grund ihrer Organisation sowie der Fach- und Sachkunde ihres Personals eine ordnungsgemäße Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben gewährleisten kann. § 6 Absatz 2 Satz 3 ist zu beachten. Die beliehene Person ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) Die beliehene Person unterliegt der Fachaufsicht der obersten Tiergesundheitsbehörde. Diese Aufsicht kann nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes (LVG) auf nachgeordnete Behörden übertragen werden.

§ 13 Untersuchungseinrichtungen

(1) Untersuchungseinrichtungen im Sinne von § 5 Absatz 3 Satz 3 TierGesG sind die Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter Stuttgart, Karlsruhe und Freiburg sowie das Staatliche Tierärztliche Untersuchungsamt Aulendorf – Diagnostikzentrum. Die oberste Tiergesundheitsbehörde kann im Einzelfall die Laboruntersuchungen, soweit sie an den genannten Untersuchungseinrichtungen nicht durchgeführt werden können, auf andere, auch private Untersuchungseinrichtungen übertragen. Die notwendigen Untersuchungen von Proben im nationalen Referenzlabor sowie in gemeinschaftlichen Referenzlaboren oder Referenzlaboren eines anderen Mitgliedsstaates, eines Drittlandes oder einer internationalen Organisation bleiben davon unberührt.

(2) Das Staatliche Tierärztliche Untersuchungsamt Aulendorf – Diagnostikzentrum sowie die Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter Stuttgart, Karlsruhe und Freiburg

unterstützen im Geschäftsbereich der obersten Tiergesundheitsbehörde die in § 2 Absatz 1 genannten Behörden. Das Staatliche Tierärztliche Untersuchungsamt Aulendorf nimmt als Diagnostikzentrum Aufgaben der Planung, Durchführung der Probenuntersuchung und Auswertungen im Rahmen landesweit durchgeführter Tierseuchensanierungsmaßnahmen und -bekämpfungsprogramme wahr. Dies gilt insbesondere für landesweite Sanierungsprogramme und Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Seuchenfreiheit in Bezug auf bestimmte Tierseuchen sowie Schwerpunktaufgaben als Kompetenzzentrum. Daneben nehmen die Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter Stuttgart, Karlsruhe und Freiburg weitere Schwerpunktaufgaben wahr. Dies gilt insbesondere für das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt Freiburg als Tollwut-Epidemiologiezentrum. Die oberste Tiergesundheitsbehörde wird ermächtigt, die in Satz 2, 3 und 4 genannten Verfahren und deren Umsetzung durch Verwaltungsvorschrift näher zu regeln. Sie kann durch Rechtsverordnung weitere Aufgaben auf einzelne Untersuchungsämter übertragen.

(3) Im Einvernehmen mit oder auf Weisung der obersten Tiergesundheitsbehörde kann das Probenmaterial auch zur Verwendung weiterer diagnostischer Untersuchungen, insbesondere im Rahmen von rechtlich vorgeschriebenen Monitoringprogrammen verwendet oder zu Forschungszwecken an das Friedrich-Loeffler-Institut, das Bundesinstitut für Risikobewertung, das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Universitäten und vergleichbare Labore und Konsiliarlabore weitergegeben werden. Begleitschreiben und Befundberichte zum Probenmaterial dürfen nur weitergegeben werden, wenn sie zuvor pseudonymisiert worden sind. Verantwortliche Stelle für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist die jeweilige Untersuchungseinrichtung.

§ 14

Aufgaben der Ortspolizeibehörden

(1) Die Ortspolizeibehörden sind verpflichtet, die zuständigen Tiergesundheitsbehörden und die Tierseuchenkasse bei der Durchführung des Tiergesundheitsrechts zu unterstützen. Insbesondere müssen die Ortspolizeibehörden

1. die erforderlichen Hilfskräfte und Hilfsmittelstellen, um die durch die zuständige Behörde angeordnete Tötung oder Impfung von Tieren und weitere Maßnahmen nach dem Tiergesundheitsrecht durchzuführen,
2. die Möglichkeiten zur Sammlung und unschädlichen Beseitigung toter Tiere schaffen,
3. die für Sperren im Sinne von § 6 Absatz 1 TierGesG und die auf Grund der Regelungen des TierGesG und dieses Gesetzes notwendigen Einrichtungen zur Tierseuchenbekämpfung stellen,
4. auf Ersuchen der zuständigen Tiergesundheitsbehörde deren tiergesundheitsrechtliche Anordnungen ortsüblich veröffentlichen,
5. auf Ersuchen der unteren Tiergesundheitsbehörde oder der Tierseuchenkasse Name und postalische Anschrift der Tierhalterinnen oder Tierhalter sowie die Standorte, Nutzungsarten und Zahl der von diesen gehaltenen Tiere unverzüglich ermitteln und mitteilen und
6. auf Ersuchen der Tierseuchenkasse deren Mitteilungen und Anordnungen zur Melde- und Beitragspflicht der Tierhalterinnen oder Tierhalter veröffentlichen.

(2) Für die der Ortspolizei entstehenden Kosten gelten die Regelungen zur Amtshilfe.

§ 15 Datenspeicherung, Datenübermittlung

(1) Die Tiergesundheitsbehörden, die Tierseuchenkasse, die nach § 13 beauftragten Untersuchungseinrichtungen und die nach § 12 beauftragten Stellen können gegenseitig Daten über die Anzahl der gehaltenen Tiere, Standort und Anschrift des Tierbesitzers, über die durchgeführten Überwachungsmaßnahmen und ihre Ergebnisse sowie über sonstige tiergesundheitsrechtliche Maßnahmen übermitteln und speichern, soweit und solange dies zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Tiergesundheitsrecht erforderlich ist.

(2) Die Verarbeitungsbetriebe für tierische Nebenprodukte melden den nach § 2 Absatz 1 zuständigen Behörden alle außergewöhnlichen Erscheinungen an Tierkörpern, die einen tiergesundheitsrechtlichen Verdacht begründen können und erhebliche oder dauerhaft erhöhte Verlustzahlen tierhaltender landwirtschaftlicher Betriebe zu verendeten Haustieren und Fischen.

§ 16 Kostenersatz

Die unteren Tiergesundheitsbehörden können zur Deckung der ihnen durch Tötungen und Desinfektionen nach § 8 Satz 1 tatsächlich entstandenen Kosten von den Tierhaltern Ersatz verlangen. Zu den Kosten der Tötung gehören auch die Kosten des Transports der Tiere an den durch die zuständige Behörde festgelegten Ort der Tötung. Die Fälligkeit und Höhe des Kostenersatzes wird von den unteren Tiergesundheitsbehörden durch Verwaltungsakt festgesetzt. Sofern die Voraussetzungen für eine Erstattung durch die Tierseuchenkasse an die Tierhalter vorliegen, können anstelle einer Kostenfestsetzung nach Satz 3 gegenüber den Tierhaltern die Kosten der unteren Tiergesundheitsbehörde durch die Tierseuchenkasse direkt erstattet werden; § 47 gilt entsprechend.

Teil 2 Tierseuchenkasse

Abschnitt 1 Errichtung und Rechtsstellung

§ 17 Errichtung

(1) Zur Umsetzung des Tiergesundheitsrechts besteht für das Land Baden-Württemberg eine Tierseuchenkasse mit der Bezeichnung „Tierseuchenkasse Baden-Württemberg“. Sie ist als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Stuttgart errichtet und untersteht der Rechtsaufsicht des für das Veterinärwesen zuständigen Ministeriums (Rechtsaufsichtsbehörde). Für die Ausübung der Rechtsaufsicht gelten die §§ 118, 120 bis 125, 127 der Gemeindeordnung entsprechend.

(2) Die Tierseuchenkasse Baden-Württemberg verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung. Das für das Veterinärwesen zuständige Ministerium übt grundsätzlich nur die Rechtsaufsicht aus. Im Ausnahmefall kann es fachaufsichtliche Maßnahmen gegenüber der Tierseuchenkasse treffen, wenn Beschlüsse und andere Maßnahmen der Tierseuchenkasse gewichtige Belange der Tiergesundheit berühren und ihnen schwerwiegende veterinärfachliche Bedenken entgegenstehen; darüber hinaus unterliegt die Tierseuchenkasse der Fachaufsicht nur in den in diesem Gesetz ausdrücklich geregelten Fällen.

(3) Die Tierseuchenkasse besitzt das Recht, eigene Beamte zu haben und führt ein Dienstsiegel.

§ 18 Aufgaben

Die Tierseuchenkasse leistet Entschädigungen für Tierverluste nach den Vorschriften des Tiergesundheitsrechts. Sie kann Schäden und Aufwendungen ersetzen, die durch Tierseuchen und andere Tierkrankheiten und deren Bekämpfung entstehen. Zudem wirkt sie bei Vorbeugungs- und Bekämpfungsmaßnahmen gegen Tierseuchen und andere Tierkrankheiten sowie bei der Förderung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Haustiere mit, insbesondere durch Tiergesundheitsdienste. Sie unterstützt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel behördliche Maßnahmen nach § 44 Absatz 3 Nummer 2 zur planmäßigen Bekämpfung von Tierseuchen und anderen Tierkrankheiten.

§ 19 Satzungen

(1) Die Tierseuchenkasse regelt ihre Angelegenheiten durch Satzungen.

(2) Satzungen sind vor ihrer öffentlichen Bekanntmachung der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der vorherigen Genehmigung. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

(3) Solange die Bekanntmachung von Satzungen nicht durch eine Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung geregelt ist, werden diese im Staatsanzeiger Baden-Württemberg bekannt gemacht.

Abschnitt 2 Verfassung und Verwaltung

§ 20 Organe

Organe der Tierseuchenkasse sind der Verwaltungsrat und die Geschäftsführung.

§ 21 Rechtsstellung und Aufgaben des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat ist das Hauptorgan der Tierseuchenkasse.

(2) Der Verwaltungsrat beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Tierseuchenkasse.

(3) Der Verwaltungsrat kann für die Dauer seiner jeweiligen Amtsperiode zur Vereinfachung oder Verbesserung seiner Aufgabenerfüllung beschließende oder beratende Ausschüsse nach Maßgabe des § 25 bilden.

(4) Das Nähere wird durch Satzung geregelt.

(5) Der Verwaltungsrat kann sich jederzeit über die Geschäftsführung unterrichten lassen; er hat Anspruch auf Akteneinsicht.

§ 22
Zusammensetzung des Verwaltungsrats, Vorsitz

(1) Der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse besteht aus:

1. acht beitragspflichtigen Tierhalterinnen und Tierhaltern mit der Maßgabe, dass jeder Regierungsbezirk mit zwei Tierhalterinnen oder Tierhaltern vertreten ist,
2. jeweils einer Person:
 - a) der obersten Tiergesundheitsbehörde,
 - b) der höheren Tiergesundheitsbehörden,
 - c) der unteren Tiergesundheitsbehörden und
 - d) der Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter Stuttgart, Karlsruhe und Freiburg sowie dem Staatlichen Tierärztlichen Untersuchungsamt Aulendorf - Diagnostikzentrum,
3. einer Person des für den Geschäftsbereich „Landwirtschaft“ zuständigen Ministeriums,
4. einer Person der Landestierärztekammer.

(2) Für jedes Mitglied des Verwaltungsrats ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen.

(3) Vorschlagsberechtigt für die Benennung

1. der beitragspflichtigen Tierhalterinnen oder der beitragspflichtigen Tierhalter sind die bäuerlichen überregionalen und tierartübergreifenden berufsständischen Organisationen,
2. der vertretenden Person aus der Veterinär- und Landwirtschaftsverwaltung ist das für den jeweiligen Geschäftsbereich zuständige Ministerium,
3. der vertretenden Person der Landestierärztekammer ist die Landestierärztekammer Baden-Württemberg.

(4) Der Verwaltungsrat wählt bei seinem ersten Zusammentreten seine vorsitzende Person und deren Stellvertretung aus seiner Mitte.

(5) Die vorsitzende Person ist von der Geschäftsführung über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten. Sie beruft die Sitzungen des Verwaltungsrats ein und leitet diese. Die vorsitzende Person kann zu den Sitzungen des Verwaltungsrats weitere Personen zur Beratung beiziehen. Die Geschäftsführung nimmt an allen Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Sie hat kein eigenes Stimmrecht.

(6) Die Geschäftsführung beruft die erste Sitzung des Verwaltungsrates zu Beginn einer neuen Amtsperiode ein und leitet diese bis zur Wahl der vorsitzenden Person und deren Stellvertretung.

§ 23

Amtszeit und Rechtsstellung der Mitglieder des Verwaltungsrats

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und deren Stellvertretung werden von der Rechtsaufsichtsbehörde auf fünf Jahre berufen. Die Mitgliedschaft nach § 22 Absatz 1 Nummer 2 und 3 setzt zudem ein Hauptamt in der baden-württembergischen Veterinär- oder Landwirtschaftsverwaltung voraus.

(2) Scheiden Mitglieder oder deren Stellvertretung im Laufe der Amtszeit aus, so werden für den Rest der Amtszeit neue Mitglieder oder Stellvertreterinnen und Stellvertreter nach Maßgabe des Absatzes 1 berufen.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Rechtsverhältnisse gelten die Vorschriften für Gemeinderäte, mit Ausnahme des § 15 GemO, entsprechend.

§ 24

Rechtsstellung, Wahl und Aufgaben der Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung besteht aus einer geschäftsführenden Person und ihrer Stellvertretung. Die allgemeine ständige Vertretung umfasst auch bei Anwesenheit der geschäftsführenden Person alle Aufgabenbereiche. Die geschäftsführende Person kann ihrer Vertretung allgemein oder im Einzelfall Weisung erteilen.

(2) Die geschäftsführende Person und deren Stellvertretung werden einzeln vom Verwaltungsrat in geheimer Wahl gewählt und von der Tierseuchenkasse bestellt. Das Nähere regelt eine Satzung.

(3) Zur geschäftsführenden Person und ihrer Stellvertretung wählbar sind Beschäftigte im öffentlichen Dienst des Landes Baden-Württemberg, die eine gemäß § 5 Absatz 3 entsprechende Qualifikation und eine mindestens einjährige Verwaltungserfahrung im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsrechts besitzen.

(4) Für die Wahl zur geschäftsführenden Person und ihrer Stellvertretung schlägt der Verwaltungsrat oder ein von ihm dazu bestellter Ausschuss im Einvernehmen mit der Rechtsaufsichtsbehörde jeweils mindestens zwei geeignete Personen vor. Das Nähere wird durch Satzung geregelt. Soweit die Mindestzahl nach Satz 1 nicht erreicht werden kann, benennt die Rechtsaufsichtsbehörde nur eine Person.

(5) Die Amtszeit der geschäftsführenden Person und ihrer Stellvertretung beträgt fünf Jahre und endet jeweils vorzeitig mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt. Der Verwaltungsrat kann die geschäftsführende Person oder ihre Stellvertretung vor Ablauf ihrer Amtszeit nur dadurch abberufen, dass er mit der Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen seiner Mitglieder eine andere Person als Nachfolger oder Nachfolgerin wählt. Das Amt der neu gewählten Person beginnt nach Ablauf des Tages ihrer Bestellung durch die Tierseuchenkasse. Gleichzeitig endet das Amt der abgewählten Person. Die geschäftsführende Person und ihre Stellvertretung können aus persönlichen Gründen, ohne diese darlegen zu müssen, jederzeit zum Ende eines Kalendermonats durch Erklärung in schriftlicher oder elektronischer Form gegenüber der vorsitzenden Person des Verwaltungsrates mit einer Frist von vier Monaten ihr Amt niederlegen. Sie führen die Geschäfte weiter, bis die Nachfolge geregelt ist.

(6) Die geschäftsführende Person und ihre Stellvertretung vertreten die Tierseuchenkasse, bereiten die Sitzungen des Verwaltungsrats vor und sind im Übrigen für alle Angelegenhei-

ten der Tierseuchenkasse zuständig, die nicht durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes dem Verwaltungsrat oder einem Ausschuss zugewiesen sind.

(7) Die geschäftsführende Person und ihre Stellvertretung sind von ihrer zuständigen Dienstbehörde für das Nebenamt freizustellen. Die Tierseuchenkasse leistet für die zeitliche Freistellung einen entsprechenden Kostenersatz.

(8) Durch Satzung kann der geschäftsführenden Person und ihrer Stellvertretung für die nebenamtliche Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden.

(9) Die geschäftsführende Person und ihre Stellvertretung sind innerhalb ihrer geschäftsführenden Tätigkeit für die Tierseuchenkasse von ihrem hauptamtlichen Dienstherrn unabhängig und sind Weisungen anderer Behörden nur nach Maßgabe des § 17 Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie § 42 Absatz 5 Satz 1 unterworfen.

§ 25 Ausschüsse

(1) Durch Satzung kann der Verwaltungsrat beschließende Ausschüsse bilden und diesen bestimmte Aufgabenbereiche zur Erledigung übertragen.

(2) Folgende Aufgaben können auf beschließende Ausschüsse nicht übertragen werden:

1. die Bestellung von Mitgliedern der Ausschüsse des Verwaltungsrates,
2. die Wahl der Geschäftsführung,
3. der Erlass von Satzungen,
4. die Aufnahme von Darlehen,
5. Grundstücksangelegenheiten,
6. die Bestellung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers zur Prüfung der Rechnungslegung und
7. die Übernahme von Leistungen nach § 35 (Andere Leistungen).

(3) Die Bildung von beratenden Ausschüssen ist für alle Bereiche zulässig, die durch Satzung festgelegt sind.

§ 26 Beschäftigte

(1) Die Tierseuchenkasse ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beamtinnen und Beamte zu ernennen und sonstige Personen zu beschäftigen.

(2) Die geschäftsführende Person ist vorgesetzte Person, dienstvorgesetzte Person und oberste Dienstbehörde der Beschäftigten der Tierseuchenkasse.

Abschnitt 3 Finanzwirtschaft

§ 27 Haushalts- und Wirtschaftsführung

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Tierseuchenkasse gilt Teil VI der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg.
- (2) Die Rechnungslegung der Tierseuchenkasse ist durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Deren oder dessen Bestellung erfolgt durch den Verwaltungsrat.
- (3) Die Tierseuchenkasse hat zur Aufgabenerfüllung in angemessenem Umfang Rücklagen zu bilden.

§ 28 Einnahmen und Ausgabendeckung

- (1) Die Einnahmen der Tierseuchenkasse bestehen aus
1. den Beiträgen der Tierhalterinnen und Tierhalter, den Gebühren und anderen Entgelten,
 2. dem Ertrag der angelegten Mittel und Rücklagen,
 3. den Erstattungen durch das Land nach § 33 und Zuschüssen des Landes nach § 45.
- (2) Aus den Beiträgen, angelegten Mitteln und Rücklagen für eine Tierart dürfen nur Ausgaben für die Tiere dieser Tierart gedeckt werden. Dies gilt nicht für Ausgaben, die erstattet werden.

§ 29 Erhebung von Beiträgen

Die Beiträge werden von der Tierseuchenkasse durch Satzung festgesetzt und erhoben.

§ 30 Beiträge der Tierhalterinnen und Tierhalter

- (1) Von den Tierhalterinnen und Tierhaltern sind zur Deckung des Aufwands der Tierseuchenkasse für die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben, die dem in § 1 Satz 2 dieses Gesetzes beschriebenen Gesetzeszweck dienen und sich aus den in § 1 Satz 1 genannten tiergesundheitsrechtlichen Regelungen und dem Gesetzeszweck ergeben, jährlich Beiträge für Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Geflügel und Bienen zu erheben. Dies gilt insbesondere auch für Beihilfen und andere Leistungen der Tierseuchenkasse nach diesem Gesetz. Für Bienen kann abweichend von Satz 1 durch Satzung bestimmt werden, dass die Beiträge für mehrere Jahre zusammengefasst erhoben werden. Für andere Tierarten, insbesondere Ziegen, Hummelvölker und Fische können Beiträge erhoben werden, soweit dies für die Aufgabenerfüllung nach Satz 1 erforderlich ist.
- (2) Unbeschadet des § 20 Absatz 3 TierGesG werden keine Beiträge erhoben für Tiere, die zu Tierversuchen verwendet werden.

(3) Die Beitragssätze und der Zeitpunkt der Entstehung der Beitragsschuld werden in der Haushaltssatzung festgelegt.

(4) Die Höhe der Beitragssätze wird

1. aus dem voraussichtlichen Gesamtaufwand für die einzelne Tierart einschließlich der anteilmäßigen Verwaltungskosten und unter Berücksichtigung der Rücklagen und sonstigen Einnahmen
2. aus der Anzahl der beitragspflichtigen Tiere der jeweiligen Art errechnet.

Die Beiträge können nach der Größe der Bestände und unter Berücksichtigung der seuchenhygienischen Risiken, sowie zusätzlich nach Alter, Gewicht oder Nutzungsart gestaffelt werden. Es kann auch eine Bestandsgebühr erhoben werden.

(5) Beitragsmaßstab ist der Bestand an Tieren sowie Bienen- und Hummelvölkern an einem durch Satzung zu bestimmenden Stichtag. Die Satzung kann hiervon für diejenigen Fälle abweichen, in denen sich bei einer Tierhalterin oder einem Tierhalter der Bestand an Tieren einer Tierart nach dem Stichtag um mindestens 10 vom Hundert ändert oder die Haltung von einer am Stichtag nicht gehaltenen Tierart aufgenommen wird. Für Fische kann durch Satzung bestimmt werden, was als Bestand an Tieren gilt.

(6) Für Viehhandels- und Viehtransportunternehmen kann abweichend von Absatz 5 durch Satzung ein besonderer Beitragsmaßstab auf der Grundlage der Zahl der im Vorjahr umgesetzten Tiere festgesetzt werden. Ergänzend kann bei landwirtschaftlichen Betriebsformen mit innerhalb des Erhebungszeitraumes regelmäßig wechselnden Tierbestandszahlen durch Satzung an Stelle der Stichtagserhebung als Beitragsmaßstab eine durchschnittliche Bestandsberechnung festgesetzt werden.

§ 31

Pflichten der Tierhalterinnen und Tierhalter

(1) Die Tierhalterinnen und Tierhalter sind verpflichtet, der Tierseuchenkasse oder den von ihr beauftragten Personen jährlich und im Einzelfall auf deren Aufforderung die zur Feststellung der Beitragsschuld erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Zeitpunkt, Form und Verfahren der Auskünfte werden durch Satzung geregelt, die auch die bei den Tierhaltern zu erhebenden Angaben regelt.

(2) Für die Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge gilt § 45 des Kommunalabgabengesetzes entsprechend.

(3) Endet die Tierhaltung im Laufe eines Kalenderjahres, haben die Tierhalter auf Verlangen der Tierseuchenkasse den Halter anzugeben, an den die Tiere weitergegeben wurden.

§ 32

Gebühren

Zur Deckung des Aufwandes der Tierseuchenkasse können für besondere Leistungen und für Leistungen in besonderen Verfahren, die auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner erbracht werden, Gebühren erhoben werden. Die Gebühren werden in einer Satzung geregelt. Die Satzung muss insbesondere den Kreis der Gebührenschuldner, den Gegenstand, den Maßstab und den Satz der Gebühren sowie die Entstehung und die Fälligkeit des Gebührenanspruchs bestimmen.

§ 33
Erstattungen durch das Land

Das Land erstattet der Tierseuchenkasse halbjährlich die nach § 20 Absatz 1 Satz 2 TierGesG aus Staatsmitteln zu bestreitenden Entschädigungen.

Abschnitt 4
Beihilfen und andere Leistungen

§ 34
Beihilfen

(1) Die Tierseuchenkasse kann, soweit tierseuchenrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, Beihilfen insbesondere gewähren

1. bei Schäden durch Tierverluste, wenn eine Entschädigung nicht gewährt wird,
2. bei anderen Schäden nach amtlich gebilligten oder angeordneten Maßnahmen zur Verhütung, Erkennung oder Bekämpfung von Tierkrankheiten, insbesondere, wenn Tiere verwerfen oder Behandlungskosten entstehen,
3. zu den Kosten von Maßnahmen zur Verhütung, Erkennung oder Bekämpfung von Tierseuchen und anderen Tierkrankheiten und
4. zu den Kosten von Desinfektionsmitteln bei Desinfektionen in landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen der Bekämpfungsmaßnahmen bei anzeigepflichtigen Tierseuchen.

(2) Die Gewährung von Beihilfen nach Absatz 1 wird durch Satzung geregelt.

(3) Beihilfen können auch gewährt werden an Tierhalterinnen und Tierhalter, die ohne ihr Verschulden durch Tierkrankheiten oder Tiergesundheitsmaßnahmen erheblichen wirtschaftlichen Schaden erlitten haben.

(4) Die §§ 21 und 22 TierGesG gelten entsprechend.

§ 35
Andere Leistungen

Die Tierseuchenkasse kann Zuwendungen gewähren:

1. an Einrichtungen und zu Forschungsprojekten, die der Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Haustier- und Fischbestände im Sinne von § 2 Nummer 4 und 5 TierGesG dienen,
2. zu wissenschaftlichen Untersuchungen zur Förderung der Tiergesundheit,
3. zu dem Investitionsaufwand und zu dem durch Einnahmen nicht gedeckten Betriebsaufwand der Verarbeitungsbetriebe für tierische Nebenprodukte.

Teil 3
Ermittlung und Auszahlung der Entschädigungen und Beihilfen

§ 36
Anträge

Anträge auf Entschädigungen und Beihilfen sind innerhalb der durch Rechtsakte der Europäischen Union oder durch nationales Recht im Anwendungsbereich dieses Gesetzes festgelegten Frist nach der Tötung des Tieres oder im Falle der Tötung eines Bestandes nach der Tötung des letzten Tieres des Bestandes schriftlich an die zuständige untere Tiergesundheitsbehörde zu richten.

§ 37
Feststellung der Krankheit

(1) Die Feststellung der für die Entschädigung maßgeblichen Krankheit erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 TierGesG durch die Amtstierärztin oder den Amtstierarzt. Bei Bienen können Bienensachverständige beteiligt werden.

(2) Ergänzende Untersuchungen sind in den Chemischen und Veterinäruntersuchungsämtern Stuttgart, Freiburg und Karlsruhe sowie im Staatlichen Tierärztlichen Untersuchungsamt Aulendorf - Diagnostikzentrum durchzuführen, soweit nicht eine Vergabe an Dritte erforderlich ist.

§ 38
Schätzung

(1) Die Amtstierärztin oder der Amtstierarzt ermittelt unverzüglich

1. den gemeinen Wert des Tieres und bei Bedarf auch den Wert der nach Maßgabe einer Tiergesundheitsvorschrift oder behördlichen Anordnung verwertbaren Teile des Tieres und
2. die der Tierhalterin oder dem Tierhalter infolge der behördlichen Anordnung bei der Verwertung entstandenen Kosten.

(2) Der Tierhalterin oder dem Tierhalter ist Gelegenheit zu geben, bei der Schätzung anwesend zu sein. Das Schätzergebnis wird der Tierhalterin oder dem Tierhalter mitgeteilt.

(3) Über den festgestellten Krankheitszustand und die Schätzung des gemeinen Wertes wird eine von der Amtstierärztin oder dem Amtstierarzt unterzeichnete Niederschrift angefertigt.

§ 39
Entschädigung

Die Amtstierärztin oder der Amtstierarzt leitet die Ermittlungsergebnisse nach den §§ 37 und 38 zusammen mit dem Antrag nach § 36 unverzüglich der Tierseuchenkasse zu. Die Tierseuchenkasse setzt die Entschädigung fest und zahlt sie aus.

§ 40 Beihilfe

Die Amtstierärztin oder der Amtstierarzt prüft die Voraussetzungen für die Beihilfe und leitet den Antrag nach § 36 unverzüglich der Tierseuchenkasse zu. Die Tierseuchenkasse setzt die Beihilfe fest und zahlt sie aus.

Teil 4 Tiergesundheitsdienste

§ 41 Aufgaben der Tiergesundheitsdienste

(1) Zur Erhaltung und Förderung der Tiergesundheit und Leistungsfähigkeit der Haustier- und Fischbestände durch vorbeugende Maßnahmen und durch planmäßige Bekämpfung von besonders bedrohlichen oder verbreiteten Tierkrankheiten und Gesundheitsstörungen werden Tiergesundheitsdienste eingerichtet.

(2) Die Tiergesundheitsdienste unterstützen die Tiergesundheitsbehörden bei der Bekämpfung von Tierseuchen und bei der Durchführung von landesweiten Tiergesundheitsmaßnahmen nach Maßgabe des § 42 Absatz 5.

§ 42 Tiergesundheitsdienste des Landes und der Tierseuchenkasse

(1) Die Tiergesundheitsdienste sind Aufgabe der Tierseuchenkasse, sofern nicht in den Absätzen 2 und 3 eine abweichende Regelung getroffen ist. Die Tiergesundheitsdienste beschäftigen das zur Aufgabenerledigung erforderliche Personal und können Dritte zur Aufgabenerledigung hinzuziehen. Die von der Tierseuchenkasse eingerichteten Tiergesundheitsdienste werden durch die Geschäftsführung der Tierseuchenkasse geleitet.

(2) Der Bienen- und der Fischgesundheitsdienst sind Aufgabe des Landes. Die Tierseuchenkasse übernimmt die Verwaltungstätigkeiten für den Fischgesundheitsdienst. Der Bienen- und der Fischgesundheitsdienst werden bei den Chemischen und Veterinäruntersuchungsämtern Stuttgart, Freiburg und Karlsruhe sowie dem Staatlichen Tierärztlichen Untersuchungsamt Aulendorf - Diagnostikzentrum eingerichtet und unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht der höheren Tiergesundheitsbehörden. Das Nähere zur örtlichen und sachlichen Zuständigkeit des Bienen- und des Fischgesundheitsdienstes regelt eine Rechtsverordnung der obersten Tiergesundheitsbehörde.

(3) Der Fischgesundheitsdienst des Landes berät und unterstützt die Tiergesundheitsbehörden bei der Tiergesundheit und Maßnahmen zur Bekämpfung von Fischseuchen. Er kann zudem bei der Erklärung von Gewässern zu Schutzgebieten nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 TierGesG mitwirken. Der Fischgesundheitsdienst kann als Qualifizierter Dienst die Untersuchung nach § 7 der Fischseuchenverordnung vom 24. November 2008 (BGBl. I S. 2315), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, durchführen.

(4) Labordiagnostische Untersuchungen, die die Tiergesundheitsdienste veranlassen, sind in den Chemischen und Veterinäruntersuchungsämtern Stuttgart, Freiburg und Karlsruhe oder im Staatlichen Tierärztlichen Untersuchungsamt Aulendorf - Diagnostikzentrum durchzuführen. Soweit dort keine geeigneten Untersuchungsmöglichkeiten gegeben sind, ist die Vergabe eines Untersuchungsauftrages an andere akkreditierte Laboratorien zuläs-

sig. Dies gilt auch für Untersuchungen, die im Auftrag und auf Rechnung von Tierbesitzern veranlasst werden.

(5) Die oberste Tiergesundheitsbehörde kann der Tierseuchenkasse für die Tätigkeit ihrer Tiergesundheitsdienste tiergesundheitsbezogene Weisungen erteilen. Die nach § 2 Absatz 1 zuständigen Tiergesundheitsbehörden können die Tiergesundheitsdienste der Tierseuchenkasse zur Unterstützung heranziehen, soweit dies zur Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. Die Heranziehung des Bienen- und des Fischgesundheitsdienstes durch die untere Tiergesundheitsbehörde bedarf der Zustimmung der höheren Tiergesundheitsbehörde. Die Heranziehung der übrigen Tiergesundheitsdienste erfolgt im Einvernehmen mit der Geschäftsführung der Tierseuchenkasse. Die Einzelheiten der Unterstützungspflicht durch die Tiergesundheitsdienste der Tierseuchenkasse werden zwischen der obersten Tiergesundheitsbehörde und der Tierseuchenkasse einvernehmlich geregelt.

Teil 5 Qualifizierter Dienst für Fischgesundheit

§ 43

Fachtierärztinnen und -tierärzte für Fische gelten als Qualifizierte Dienste. Tierärzte mit einschlägigen Fachkenntnissen für Fische oder Biologen mit entsprechender Zusatzqualifikation können im Einzelfall von der höheren Tiergesundheitsbehörde als Qualifizierter Dienst anerkannt werden. Die oberste Tiergesundheitsbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen und das Verfahren der Anerkennung zu regeln.

Teil 6 Kosten

§ 44 Kostenanteil des Landes und der Tierseuchenkasse

(1) Das Land trägt bei der Durchführung des Tiergesundheitsrechts der Europäischen Union, des TierGesG, dieses Gesetzes und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen unbeschadet der §§ 33, 42, 45 bis 47 die Kosten

1. der Anordnung, der Leitung und der Überwachung von Bekämpfungsmaßnahmen, mit Ausnahme der Kosten der öffentlichen Bekanntmachungen nach § 7,
2. der dienstlichen Tätigkeit der Amtstierärztinnen und Amtstierärzte im Landesdienst,
3. der von den unteren Tiergesundheitsbehörden beauftragten Bienensachverständigen bei Auftreten anzeigepflichtiger Bienenseuchen,
4. der Amtshandlungen der nach § 6 Absatz 2 beauftragten Tierärztinnen und Tierärzte,
5. der Untersuchungen in den gemäß § 13 Absatz 1 beauftragten Untersuchungseinrichtungen, soweit das Untersuchungsmaterial von der Amtstierärztin oder dem Amtstierarzt selbst oder in deren Auftrag auf Grund von Rechtsvorschriften oder Richtlinien der obersten Tiergesundheitsbehörde zur Bekämpfung von Tierseuchen eingesandt wird und
6. für von der obersten Tiergesundheitsbehörde als notwendig anerkannte Rechtsverfolgungskosten der Tierseuchenkasse in Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit der

Festsetzung und Auszahlung der Entschädigung (§ 39 Satz 2) bei Tierarten, für die keine Beiträge erhoben werden.

(2) Die Tierseuchenkasse trägt bei der Durchführung der in Absatz 1 genannten Gesetze und Verordnungen die Kosten

1. der Tiergesundheitsdienste, soweit sie Aufgabe der Tierseuchenkasse sind, einschließlich der Kosten nach § 42 Absatz 4. Das gilt auch, soweit das Untersuchungsmaterial von Beschäftigten des Landes selbst oder in deren Auftrag im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Tiergesundheitsdienste eingesandt oder eingeholt wird;
2. für die Aufwendungen nach § 39 Satz 2;
3. der Zulagen und Zuwendungen, die den Amtstierärztinnen und Amtstierärzten bei der Erfüllung von Aufgaben der Tiergesundheitsdienste gewährt werden.

(3) Das Land und die Tierseuchenkasse tragen bei der Durchführung der in Absatz 1 genannten Gesetze und Verordnungen - je zur Hälfte die Kosten

1. des Transports, der Tötung oder Schlachtung und Verwertung von Tieren, die auf Anordnung der zuständigen Tiergesundheitsbehörde getötet oder geschlachtet werden,
2. der diagnostischen Maßnahmen und Impfungen, die im Rahmen der Durchführung des TierGesG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zur Bekämpfung der Brucellose, der Enzootischen Leukose des Rindes, der Maul- und Klauenseuche und der Tuberkulose erforderlich sind.

Die Kostenlast der Tierseuchenkasse setzt voraus, dass es sich um Tierarten handelt, für die Beiträge erhoben werden. Ansonsten fallen die Kosten dem Land zu.

§ 45

Zuschuss des Landes für die Tiergesundheitsdienste

Das Land gewährt der Tierseuchenkasse zu den notwendigen Aufwendungen für die Tiergesundheitsdienste jährlich einen Zuschuss im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, höchstens jedoch 25 vom Hundert der notwendigen Aufwendungen.

§ 46

Kostenanteil der unteren Tiergesundheitsbehörden

Die unteren Tiergesundheitsbehörden tragen die Kosten für öffentliche Bekanntmachungen gemäß § 7 in ihrem Zuständigkeitsbereich. Im Übrigen bleibt § 52 Absatz 2 Nummer 4 der Landkreisordnung unberührt.

§ 47

Sonstige Kostentragung

(1) Bei der Durchführung des Tiergesundheitsrechts der Europäischen Union sowie des TierGesG und der auf Grund des TierGesG erlassenen Rechtsverordnungen trägt im Übrigen die Eigentümerin oder der Eigentümer der Tiere, die Tierhalterin oder der Tierhalter, die Begleiterin oder der Begleiter der Tiere, die Unternehmerin oder der Unternehmer der betroffenen Betriebe oder Veranstaltungen, die Eigentümerin oder der Eigentümer

sowie die Besitzerin oder der Besitzer der betroffenen Gegenstände, Räume und anderen Örtlichkeiten die Kosten.

(2) Die Tierhalterin oder der Tierhalter trägt die Kosten von Maßnahmen diagnostischer Art, mit Ausnahme der Fälle des § 44 Absatz 3 Nummer 2, die auf Grund des TierGesG oder einer auf Grund des TierGesG erlassenen Rechtsverordnung angeordnet worden sind, soweit sie nicht vom Land oder von der Tierseuchenkasse übernommen werden. Abweichend von § 44 Absatz 1 Nummer 5 trägt die Tierhalterin oder der Tierhalter auch die Kosten für Untersuchungen nach Anhang II Teil D 4b) der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern (ABl. L 325 vom 12.12. 2003, S. 1, zuletzt ber. ABl. L 068 vom 13.3.2015, S. 90), die zuletzt durch Verordnung (EU) Nr. 517/2013 vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 1) geändert worden ist.

§ 48 Gebühren

Die Vorschriften des Landesgebührenrechts bleiben unberührt.

Teil 6 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 49 Verordnungen

Die oberste Tiergesundheitsbehörde erlässt Rechtsverordnungen, soweit der Landesregierung oder dem Ministerium die Befugnis zum Erlass von Rechtsverordnungen übertragen worden ist. Die oberste Tiergesundheitsbehörde kann diese Befugnis nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 LVG auf andere Behörden übertragen.

§ 50 Übergangsvorschriften

Die Wahl der Geschäftsführung der Tierseuchenkasse und ihrer Stellvertretung nach § 24 Absatz 2 erfolgt innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. Mit erfolgter Wahl beginnt die Amtszeit der neuen Geschäftsführung und ihrer Stellvertretung. Gleichzeitig endet die Amtszeit der nach § 15 Absatz 1 Gesetz zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AGTierSG) in der Fassung vom 19. November 1987 (GBl. S. 525), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. März 2004 (GBl. S. 112), bestellten Geschäftsführung und deren Stellvertretung.

Artikel 2 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Mitwirkungsrechte und das Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzorganisationen

§ 6 Nummer 3 des Gesetzes über Mitwirkungsrechte und das Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzorganisationen (TierSchMVG) vom 12. Mai 2015 (GBl. S. 317) wird wie folgt gefasst:

„3. nähere Kriterien und deren Nachweise für eine Anerkennung nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 4, insbesondere

- a) Kriterien, die eine tatsächliche landesweite Tätigkeit im Sinne von § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 durch Festlegung von Mindestmitgliederzahlen der im Sinne von § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 voll stimmberechtigten Mitglieder der Tierschutzorganisation vermuten lassen oder durch Nachweise von Aktivitäten im Land, oder
- b) Kriterien, die die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 konkretisieren, unter anderem durch Festlegung der nachzuweisenden beruflichen Qualifikation zur Erfüllung und Erreichung der satzungsgemäßen Ziele der Tierschutzorganisation zumindest von Teilen der Mitglieder oder Mitarbeiter und deren organisatorische Einbindung in die Aufgabenerfüllung der Tierschutzorganisation eingebunden sind sowie das Vorhandensein einer internen Verwaltungs- und Organisationsstruktur, bei Stiftungen von pluralistisch besetzten Verwaltungsräten,

zu regeln.”

Artikel 3 Gesetz zur Änderung des Landeswaldgesetzes

§ 9 Absatz 4 des Landeswaldgesetzes in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585, 613) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort "ist" die Worte "seitens der eine Umwandlungsgenehmigung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 beantragenden Person" eingefügt.
- b) In Satz 2 wird nach dem Wort "Finanzministerium" der Text ", dem Umweltministerium" eingefügt.
- c) In Satz 3 wird der erste Halbsatz wie folgt gefasst: „Die Höhe ist an den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren naturalen Ausgleichsmaßnahme zu bemessen;”.

Artikel 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AGTierSG) in der Fassung vom 19. November 1987 (GBl. S. 525), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. März 2004 (GBl. S. 112) geändert worden ist, außer Kraft.

Stuttgart, den TT. Monat JJJJ

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung

Das Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. S. 1324) hat das Tierseuchengesetz (TierSG) vom 22. Juni 2004 (BGBl. S. 1260, 3588) zum 1. Mai 2014 abgelöst. Daher ist eine Überarbeitung und Ablösung des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (AGTierSG) vom 19. November 1987 (GBl. S. 525), zuletzt geändert am 11. März 2004 (GBl. S. 112), durch das Landesausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz und anderer tiergesundheitsrechtlicher Vorschriften (TierGesAG) erforderlich. Zudem erfolgt eine Anpassung an unmittelbar geltendes Recht der Europäischen Union. Daneben werden neue Erkenntnisse zur Tiergesundheit und Tierseuchenbekämpfung berücksichtigt.

Im Rahmen einer gerichtlichen Auseinandersetzung über die Anerkennung einer Tierschutzorganisation nach dem TierSchMVG hat das Verwaltungsgericht Stuttgart die Ansicht vertreten, dass es sich bei dem Merkmal "der satzungsgemäße Tätigkeitsbereich, der sich auf das gesamte Gebiet des Landes erstreckt" in § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 TierSchMVG nur um ein rein formales Kriterium des Inhalts der Satzung handelt und es nicht auf die tatsächlichen Verhältnisse der Tierschutzorganisation im Land ankommt und daher eine Konkretisierung einer Mindestmitgliederzahl durch eine Rechtsverordnung nicht möglich sei.

Im gesamten Gesetzgebungsverfahren sind alle Beteiligten davon ausgegangen, dass es bei dem Merkmal "der satzungsgemäße Tätigkeitsbereich, der sich auf das gesamte Gebiet des Landes erstreckt" nicht nur auf das formale Kriterium des Inhalts der Satzung ankommt, sondern gerade auch auf die tatsächlichen Verhältnisse im Land, die eine landesweite Tätigkeit aufgrund der ordentlichen Mitgliederstruktur des Vereins vermuten lassen. Deshalb hatte sich auch der verkürzte Sprachgebrauch der "landesweiten Tätigkeit" im Gesetzgebungsverfahren etabliert, welcher natürlich mit der Satzung in Einklang stehen muss (daher das Attribut "satzungsgemäße"). Eine entsprechende Verordnungsermächtigung befindet sich in § 6 Nr. 3 TierSchMVG.

Mit der Änderung soll das bisher schon gesetzlich Gewollte klargestellt und damit Fehlinterpretationen vermieden werden. Durch die Klarstellung erhöht sich die Rechtssicherheit.

Ziel der Änderung des Landeswaldgesetzes ist eine Anpassung der Vorgaben zur Erhebung der Walderhaltungsabgabe, die Aufnahme des Umweltministeriums als zu beteiligendes Ressort bei der Verordnungsermächtigung sowie eine Präzisierung hinsichtlich der Gruppe der Zahlungspflichtigen.

2. Inhalt

Das TierGesAG enthält eine Reihe neuer Regelungen, welche die zuständigen Behörden, die Beauftragung Dritter, die Tierseuchenkasse, den vorbeugenden Schutz vor Tierseuchen und deren Bekämpfung sowie die Verbesserung der Überwachung zum Inhalt haben. Insbesondere sind dies die stärkere Berücksichtigung des vorbeugenden Tiergesundheitsschutzes sowie die Erhaltung und Förderung der Tiergesundheit, die Anpassung der Übertragung bestimmter Vollzugsaufgaben an die zuständige Behörde.

Das TierGesG weist der approbierten Tierärztin und dem approbierten Tierarzt der zuständigen Behörde Aufgaben im Rahmen der Tiergesundheitsüberwachung zu. Das

Ausführungsgesetz benennt für Baden-Württemberg die Amtstierärztin und den Amtstierarzt als zuständig für die Tiergesundheitsüberwachung im Sinne des TierGesG. Die Mindestqualifikation für die Leitung der für die Tiergesundheit zuständigen Organisationseinheit wird definiert. Das Selbsteintrittsrecht der obersten und höheren Tiergesundheitsbehörden für den Fall des Weisungsungehorsams nachgeordneter Behörden wird ausdrücklich geregelt. Beauftragte Untersuchungseinrichtungen im Sinne des § 5 Absatz 3 Satz 3 TierGesG sind bei anzeigepflichtigen Tierseuchen die Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter Stuttgart, Karlsruhe und Freiburg sowie das Staatliche Tierärztliche Untersuchungsamt Aulendorf - Diagnostikzentrum.

Das Ausführungsgesetz regelt die unverzügliche Einsatzbereitschaft von Tierseuchenbekämpfungszentren im Tierseuchenkrisefall sowie zur Personalzuweisung im Tierseuchenfall. Darüber hinaus wird die Rechtsgrundlage für die Möglichkeit der Beleihung für Aufgaben der zuständigen Behörden oder beauftragten Stellen im Sinne der Abschnitte 10 bis 13 der Viehverkehrsverordnung im Gesetz verankert. Zusätzlich wird eine Rechtsgrundlage für die Möglichkeit des Datenaustausches zwischen den zuständigen Behörden, den beauftragten Stellen und den von den Zweckverbänden für die Verarbeitung tierischer Nebenprodukte betriebenen Verarbeitungsbetrieben geschaffen. Weiter werden die Biensachverständigen im Gesetz verankert. Die Aufgaben des Fischgesundheitsdienstes und die Mindestqualifikation sogenannter Qualifizierter Dienste für Fischgesundheit, die in Baden-Württemberg anerkannt werden können, werden definiert. Für die inneren Organe der Tierseuchenkasse werden neue Regelungen getroffen. Diese sollen die verfassungsrechtlich verankerte Eigenverantwortung (Artikel 71 Absatz 1 Satz 3 Landesverfassung - LV) der Tierseuchenkasse als Anstalt des öffentlichen Rechts stärker betonen. Zusätzlich erfolgen verschiedene Anpassungen bei den Regelungen zur Verwaltung der Tierseuchenkasse. Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats der Tierseuchenkasse wird um ein Jahr auf fünf Jahre verlängert. Beitragspflichtig ist nicht mehr die „Tierbesitzerin“ oder der "Tierbesitzer", sondern entsprechend der Regelung des TierGesG die „Tierhalterin“ oder der "Tierhalter".

Im TierSchMVG erfolgt eine Klarstellung der bisherigen Ermächtigung, dass im Rahmen von § 6 Nummer 3 TierSchMVG durch Rechtsverordnung eine Mindestzahl an ordentlichen Mitgliedern im Sinne von § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 TierSchMVG für die Konkretisierung und Vermutung einer satzungsgemäßen landesweiten Tätigkeit nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 TierSchMVG sowie für den Nachweis von landesweiten Aktivitäten festgelegt werden kann. Darüber hinaus erfolgt eine Konkretisierung der bisherigen Ermächtigung, durch Rechtsverordnung die sachgerechte Aufgabenerfüllung nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Tier-SchMVG durch Nachweise der beruflichen Qualifikation der Mitglieder und Mitarbeiter der Tierschutzorganisation und ihre Einbindung in die Organisation näher zu bestimmen.

§ 9 Absatz 4 Satz 3 Landeswaldgesetz regelt, dass die Höhe der Walderhaltungsabgabe nach der Schwere der Beeinträchtigung, dem Wert oder dem Vorteil für den Verursacher sowie nach der wirtschaftlichen Zumutbarkeit zu bemessen ist. Dieser Satz wird geändert, so dass die Höhe der Walderhaltungsabgabe an den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren naturalen Ausgleichsmaßnahme zu bemessen ist. Gleichzeitig wird in Satz 2 bei der Verordnungsermächtigung das Umweltministerium als zu beteiligendes Ressort aufgenommen und es erfolgt in Satz 1 eine Präzisierung hinsichtlich der Gruppe der Zahlungspflichtigen.

3. Alternativen

Zur grundlegenden Überarbeitung und Umbenennung des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz gibt es keine Alternative.

Die Alternative zur Änderung des TierSchMVG wäre Verzicht auf die Klarstellung.

Die Alternative zur Änderung des Landeswaldgesetzes wäre die Beibehaltung der bisherigen Regelungen.

4. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Das Gesetz leistet einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung des Tiergesundheitsrechts in Baden-Württemberg. Positive Auswirkungen sind durch vorausschauende Planungen für den Tierseuchenkrisenfall, insbesondere bei Auftreten der hochkontagiösen Tierseuchen, wie Maul- und Klauenseuche (MKS), Geflügelpest (AI) sowie europäische und afrikanische Schweinepest (ESP, ASP) zu erwarten. Der positive Beitrag ergibt sich dabei insbesondere durch geregelte Aufgabenzuweisungen an die unteren Tiergesundheitsbehörden, die Benennung der Landesuntersuchungsämter als zuständig bei Untersuchungen im Rahmen epidemiologischer Ermittlungen bei Auftreten oder Verdacht anzeigepflichtiger Tierseuchen, Einrichtung von Tierseuchenbekämpfungszentren und personeller Unterstützung und Beauftragung privater Tierärztinnen und Tierärzte im Tierseuchenkrisenfall.

Der vorbeugende Tiergesundheitsschutz wird betont und Aufgaben im Rahmen von Monitoringprogrammen werden den Landesuntersuchungsämtern zugewiesen.

Dadurch wird nicht zuletzt ein Beitrag zur Versorgung der Menschen in Baden-Württemberg mit gesunden und sicheren Lebensmitteln geleistet. Darüber hinaus soll die tierische Produktion in der Landwirtschaft vor wirtschaftlichen Einbußen durch Auftreten von Tierseuchen geschützt werden.

Die Regelungsfolgen des Gesetzes werden als insgesamt positiv abgeschätzt. Die Regelungen sind als nachhaltig einzuordnen.

Die Prüfung der vorgesehenen Regelung, dem TierGesAG, hat ergeben, dass von der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung (Nachhaltigkeitscheck) gemäß Nummer 4.3.4 der VwV Regelungen Stand 01.07.2015 im Ganzen abgesehen werden kann, da erhebliche Auswirkungen offensichtlich nicht zu erwarten sind. Die wesentlichen Regelungen des Gesetzes beruhen auf dem Änderungsbedarf, der sich aus dem Recht der Europäischen Union und des Bundes im Bereich der Tiergesundheit und Tierseuchenbekämpfung und dessen Umsetzung in Landesrecht sowie aus einer Stärkung der Selbstverwaltung der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg ergibt.

Durch die Änderung von § 6 Nummer 3 TierSchMVG werden Fehlinterpretationen des gesetzlich Gewollten vermieden. Durch die Klarstellung erhöht sich die Rechtssicherheit, somit wirkt sich die Gesetzesänderung positiv auf die Leistungsfähigkeit der Verwaltung und Justiz aus, da unnötige Verfahren vermieden werden (vergleiche VIII Nummer 2 der Anlage 2 zu Nummer 4.3 der VwV Regelungen). Die Regelung wird daher als nachhaltig angesehen. Weitere Auswirkungen auf die in Anlage 2 zu Nummer 4.3 der VwV Regelungen aufgeführten Zielbereiche sind nicht ersichtlich.

Von einem Nachhaltigkeitscheck für die Änderung des Landeswaldgesetzes wurde im Ganzen abgesehen, da erhebliche Auswirkungen auf die ökologische Tragfähigkeit, die ökologische und soziale Modernisierung der Wirtschaft, die Chancengleichheit, die Leistungsfähigkeit der Verwaltung, den demografischen Wandel oder sonstige Auswirkungen im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung offensichtlich nicht zu erwarten sind.

Mit der vorliegenden Änderung werden die Vorgaben zur Erhebung der Walderhaltungsabgabe an die vergleichbaren Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes zum naturschutzrechtlichen Ausgleich angepasst (Kosten der naturalen Ersatzmaßnahme).

5. Finanzielle Auswirkungen (§ 10 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung)

Mit dem Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes sind für das Land oder die kommunalen Haushalte derzeit keine erkennbaren Mehrkosten gegenüber den bisherigen Regelungen verbunden. Dies gilt insbesondere auch für

- die Einführung eines Zustimmungsvorbehalts der obersten Tiergesundheitsbehörde für die Einschaltung privater Dritter als Verwaltungshelfer. Wie bisher tragen insofern das Land und die Kommune anteilig die Kosten gemäß § 52 Absatz 2 Landkreisordnung: die Kosten für Sachmittel trägt das Land, die Personalkosten die Kommune.
- die Klarstellung, dass die unteren Verwaltungsbehörden die Kosten von öffentlichen Bekanntmachungen im Tierseuchenkrisefall zu tragen haben. Die Einrichtung von Tierseuchenkrisenzentren ist bereits bisher aufgrund verschiedener Regelungen des EU-Rechts vorgeschrieben.

Von der Gesetzesänderung in § 6 Nummer 3 TierSchMVG sind keine kostenrelevanten Regelungen des TierSchMVG berührt. Es entstehen daher keine Mehrkosten für öffentliche Haushalte.

Die Änderung des Landeswaldgesetzes hat keine finanziellen Auswirkungen auf die Kommunen.

6. Aus der Regelung resultierende Kosten für die Privatwirtschaft

Gegenüber dem bisherigen Recht obliegt zumindest im Falle von nicht hochansteckenden Tierseuchen die erforderliche Tötung und Desinfektion den Tierhalterinnen und Tierhaltern, so dass sie die dafür anfallenden Kosten selbst aufbringen müssen. Da diese Kosten jedoch von der Art, Größe und den gehaltenen Tierarten abhängen, sind diese Kosten jedoch nicht bezifferbar.

Von der Gesetzesänderung in § 6 Nummer 3 TierSchMVG sind keine kostenrelevanten Regelungen des TierSchMVG berührt. Es entstehen daher keine Mehrkosten für die Privatwirtschaft.

Die Änderung des Landeswaldgesetzes hat keine finanziellen Auswirkungen auf die Privatwirtschaft.

7. Stellungnahme der betroffenen Verbände

(Ergänzung nach Anhörung)

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes und anderer tiergesundheitsrechtlicher Vorschriften (TierGesAG))

zu § 1 (Anwendungsbereich)

Die neue Vorschrift beschreibt den sachlichen Anwendungsbereich und den Zweck des Gesetzes. Dieser richtet sich neben der Tierseuchenbekämpfung auch auf den Erhalt und die Förderung der Tiergesundheit.

Zu § 2 (Sachliche Zuständigkeit)

In Absatz 1 werden die auf den verschiedenen Verwaltungsebenen zuständigen Tiergesundheitsbehörden benannt. Ausdrücklich klargestellt wird, dass die Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften in ihrer Zuständigkeit als untere Verwaltungsbehörden wie bisher aufgrund § 19 Absatz 1 Nr. 3 c Landesverwaltungsgesetz von Angelegenheiten zur Durchführung des TierGesG als Nachfolgegesetz des TierSG ausgeschlossen sind.

Absatz 2 stellt sicher, dass entsprechend dem Gesetzesvorbehalt für Zuständigkeitsregelungen (Artikel 70 Absatz 1 Satz LV) alle wesentlichen Zuständigkeitsregelungen im vorliegenden Gesetz geregelt sind und die übrigen Zuständigkeiten aufgrund der Ermächtigung durch Rechtsverordnung der obersten Tiergesundheitsbehörde bestimmt werden können. Satz 1 verweist die allgemeine Zuständigkeit auf die untere Tiergesundheitsbehörde. Dies entspricht der bisherigen Regelung des § 1 Absatz 1 Satz 3 AGTierSG. Da die Vollstreckung von Verwaltungsakten zur Verwirklichung des verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsprinzips unabdingbar ortsnahe Kenntnisse voraussetzt, stellt der zwangsweise Vollzug des Tiergesundheitsrechts eine typische, von der unteren Tiergesundheitsbehörde als Behörde "vor Ort" am wirksamsten zu erfüllende Aufgabe dar. Insoweit ist die vorliegende Regelung eine spezielle Regelung, die der Regelung des § 4 Absatz 1 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) vorgeht und als gesetzliche Regelung eine erst durch ministerielle Abstimmung zustande kommende Regelung durch Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 2 LVwVG entbehrlich werden lässt.

Absatz 3 überträgt die durch das TierGesG (vgl. bspw. § 38 Absatz 10 TierGesG) oder durch eine aufgrund des TierGesG erlassene Rechtsverordnung (vgl. bspw. § 38 Absatz 9 Satz 1 TierGesG) der Landesregierung eingeräumte Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen im Hinblick auf das im tiergesundheitlichen Bereich oft notwendig schnelle Handeln und auf die erforderliche fachliche Nähe generell auf die oberste Tiergesundheitsbehörde. Diese kann nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 Landesverwaltungsgesetz ihre Befugnisse auf nachgeordnete Behörden übertragen, soweit das TierGesG der Landesregierung eine solche Subdelegation ausdrücklich erlaubt (vergleiche beispielsweise § 38 Absatz 8 Satz 2 und Absatz 9 Halbsatz 2 TierGesG).

Inhaltlich entspricht § 2 TierGesAG weitgehend § 1 des bisherigen AGTierSG.

Zu § 3 (Selbsteintrittsrecht der Fachaufsichtsbehörden)

In Absatz 1 wird das Selbsteintrittsrecht der übergeordneten Tiergesundheitsbehörden geregelt. Das "Selbsteintrittsrecht" ist die der übergeordneten Behörde zustehende Befugnis, eine in die Zuständigkeit der nachgeordneten Behörde fallende Angelegenheit zur Entscheidung und Erledigung an sich zu ziehen. Dieses Selbsteintrittsrecht ist nicht bereits in der gesetzlichen Regelung der Fachaufsicht mitenthalten (ESVGH 42, 35-316). Ob es ein "ungeschriebenes" Selbsteintrittsrecht der Fachaufsichtsbehörden als verfassungsrechtliches Gebot zumindest in eng begrenzten Ausnahmefällen als "ultima ratio" zur Sicherung der Regierungsverantwortung oder zur Erfüllung von Schutzpflichten zugunsten von Individual- oder Allgemeininteressen mit Verfassungsrang "bei Gefahr im Verzug" oder bei "Weisungsungehorsam" gibt, ist in der Rechtslehre umstritten. Vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg wurde die Frage ausdrücklich offengelassen (ESVGH 42,

24-28). Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer ausdrücklichen Regelung des Selbsteintrittsrechts. Die Regelung des Selbsteintritts stellt eine Ausnahme vom Grundsatz der Subsidiarität (Artikel 71 Absatz 1 Satz 2 LV) dar und bedarf daher als Kompetenzregelung der Rechtsform eines parlamentarischen Gesetzes (Artikel 71 Absatz 1 Satz 1 LV). In Baden-Württemberg gibt es weder im LVwVfG noch im LVG eine für alle Aufsichtsbehörden geltende allgemeine Regelung eines Selbsteintrittsrechts. Es bleibt damit den einzelnen landesrechtlichen Fachgesetzen überlassen, ob und inwieweit sie den Fachaufsichtsbehörden ein Selbsteintrittsrecht einräumen.

In Absatz 1 Satz 1 findet sich eine Generalklausel, die den übergeordneten Tiergesundheitsbehörden ein Selbsteintrittsrecht zur "Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen" einräumt. Die Generalklausel erfasst als Auffangvorschrift allerdings nur Einzelfälle, die sich wegen der Besonderheiten des Einzelfalls einer Typisierung und damit einer allgemeinen Regelung entziehen; sie umfasst aber auch als dynamische Regelung zukünftige, für die Erreichung tiergesundheitsrechtlicher Ziele wesentliche Fallgruppen, die im Zeitpunkt des Gesetzeserlasses noch nicht absehbar sind.

In Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 erhalten die übergeordneten Tiergesundheitsbehörden ein Selbsteintrittsrecht bei "Gefahr im Verzug". Dies ist eine dem allgemeinen Polizeirecht entstammende Tatbestandsvoraussetzung. Sie setzt voraus, dass zur Verhinderung eines nicht unerheblichen Schadens sofort eingegriffen werden muss, weil die an sich zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig erreichbar erscheint. Die Nichterreichbarkeit kann sachlich bedingt sein, weil beispielsweise taugliche Mittel zur Gefahrenabwehr fehlen, oder sie kann zeitlich bedingt sein, weil die Behörde aus dienstlichen Gründen nicht besetzt ist oder nicht schnell genug handeln kann.

In Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 begründet der "Weisungsungehorsam" einer untergeordneten Behörde ein Selbsteintrittsrecht ihrer Fachaufsichtsbehörde. Auch wenn dies ein seltener Fall ist, kann weisungswidriges Verhalten im akuten Seuchengeschehen, aber auch in der vorbeugenden Tierseuchenbekämpfung die Gefahr eines großen Schadens hervorrufen. Die ausbleibende Umsetzung des EU-Rechts kann mittelbar zu erheblichen haushaltsbelastenden Anlastungen führen und die zögerliche Durchführung von unpopulären Massentötungen oder die verweigerte Einrichtung von bestimmten Sperrbezirken, die den Wirtschaftsverkehr einschränken, kann im akuten Seuchengeschehen unmittelbar die erfolgreiche Eindämmung der Tierseuche verhindern.

Für den Selbsteintritt der Fachaufsichtsbehörde im Fall des "Weisungsungehorsams" finden sich in Baden-Württemberg Regelungen im Polizeigesetz, Landesstraßengesetz, in der Landesbauordnung und im Naturschutzgesetz. Von diesen Regelungen weicht die Regelung im vorliegenden Gesetz insofern ab, als die Fachaufsichtsbehörde nicht im fremden Namen als Stellvertreterin "an Stelle" der nachgeordneten Behörde (sog. Mandat) handelt. Gerade in den Fällen des Weisungsungehorsams ist damit zu rechnen, dass beispielsweise die nachgeordnete Behörde im Widerspruchsverfahren im Rahmen ihrer Abhilfeentscheidung den von der Fachaufsichtsbehörde erlassenen Verwaltungsakt aufhebt, weil sie den Verwaltungsakt nach wie vor für Zweck- oder rechtswidrig erachtet. Hilft dann aber erwartungsgemäß die nachgeordnete Behörde dem Widerspruch ab, müsste die Fachaufsichtsbehörde erneut einen der nachgeordneten Behörde zuzurechnenden Verwaltungsakt erlassen. Damit wiederholt sich der Vorgang in gleicher Weise, ohne dass es jemals zu einer erfolgreichen Durchsetzung der Weisung kommen kann. Um diesen "Teufelskreislauf" zu durchbrechen, lässt das vorliegende Ausführungsgesetz im Falle des Selbsteintritts die sachliche Zuständigkeit der nachgeordneten Behörde auf die Fachaufsichtsbehörde übergehen (sog. Delegation). Die nachgeordnete Behörde wird im Falle des Selbsteintritts in dem Augenblick unzuständig, in dem die übergeordnete Behör-

de nach außen gerichtete sichtbare Maßnahmen (Real- oder Rechtsakte) zur Erledigung der betroffenen Angelegenheiten ergreift. Das Ministerium und die Regierungspräsidien als Fachaufsichtsbehörden handeln im Falle des Selbsteintritts nicht "an Stelle" der weisungsungehorsamen Behörde, sondern "im eigenen Namen", das heißt für das Land. Werden die Verwaltungsakte der Regierungspräsidien und des Ministeriums angefochten, entfällt ein Widerspruchsverfahren. Damit entfällt auch die Abhilfemöglichkeit der weisungsungehorsamen Behörde. Die Durchsetzung einer tiergesundheitsrechtlichen Maßnahme kann nicht mehr am Weisungsungehorsam einer nachgeordneten Behörde scheitern.

In Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 wird der im früheren AGTierSG als einziger Fall geregelte Selbsteintritt bei "kreisübergreifenden" Angelegenheiten übernommen. Es erfolgte jedoch eine neue Formulierung, um beispielsweise auch den Falle eines Übergriffs der Tierseuche von einem Dienstbezirk ins Ausland - oder umgekehrt - zu erfassen. In Absatz 2 wird die verwaltungsinterne Kostenverteilung für bestimmte Fälle des Selbsteintritts geregelt. In den Fällen, in denen das Land gegenüber Dritten haftet (vgl. bspw. § 53 Absatz 2 Satz 1 und § 56 Absatz 2 Satz 1 Landkreisordnung) führt vor allem der Ausnahmefall eines durch schuldhaftes Verhalten der unteren Tiergesundheitsbehörde ausgelösten Selbsteintritts der Fachaufsichtsbehörde dazu, dass infolge des mit dem Selbsteintritt verbundenen Zuständigkeitswechsels die Haftungskosten uneingeschränkt vom Land zu zahlen sind. Dies würde jedoch den Regelungen in § 53 Absatz 2 Satz 2 und § 56 Absatz 2 Satz 2 Landkreisordnung widersprechen, wonach der Landkreis, der im Normalfall die im Haftungsfall zu begleichende Geldschuld des Landes zu tilgen hat, nur den über 10 000 Euro liegenden Betrag vom Land erstattet bekommt. Um diesem durch den pauschalen Ausgleich im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs gerechtfertigten mit einem "Bagatellvorbehalt" versehenen Innenregress der Landkreisordnung zu entsprechen, war für einen mit Zuständigkeitswechsel verbundenen Selbsteintritt (Delegationsmodell) die Regelung in Absatz 2 Satz 1 notwendig. Die in Absatz 2 Satz 2 getroffene Regelung der personalen und sächlichen Kostenlastverteilung des Selbsteintritts entspricht im Ergebnis den anderen Regelungen des Selbsteintrittsrechts in Baden-Württemberg. Diese belassen einhellig die Kostenlast der im Rahmen des Selbsteintritts ergangenen Maßnahmen bei der nachgeordneten Behörde, die den Selbsteintritt schuldhaft ausgelöst hat. Diese belassen einhellig die Kostenlast der im Rahmen des Selbsteintritts ergangenen Maßnahmen bei der nachgeordneten Behörde, die den Selbsteintritt schuldhaft ausgelöst hat. Der Begriff "Kostenträger" der unteren Tiergesundheitsbehörde orientiert sich an der entsprechenden Regelung in § 47 Absatz 5 Satz 2 Landesbauordnung.

Zu § 4 (Örtliche Zuständigkeit)

Absatz 1 regelt die örtliche Zuständigkeit der Tiergesundheitsbehörden und entspricht damit § 4 Absatz 1 der bisherigen Regelung.

Absatz 2 regelt die Zusammenarbeit mehrerer unterer Tiergesundheitsbehörden im Fall einer Tierseuche.

Eine Tierseuche, die sich ausbreitet, überschreitet schnell Kreisgrenzen. Um eine rasche und im Hinblick auf ihre Effizienz einheitliche Seuchenbekämpfung sicherzustellen, werden die von einer kreisüberschreitenden Ausdehnung der Restriktionszonen betroffenen anderen Tiergesundheitsbehörden gesetzlich verpflichtet, ohne Verzögerung Anschlusszonen zu bilden. Der gesetzlich vorgeschriebene inhaltliche Abgleich der Anschlusszonen, der in enger Abstimmung mit der Tiergesundheitsbehörde stattfindet, in deren Zuständigkeitsbereich zuerst die Tierseuche amtlich festgestellt wurde (Ausbruchsbehörde), ermöglicht die Bildung und Wahrung einer erweiterungsfähigen Gesamtzone, in der die Ein-

schränkungen des Personen-, Waren- und Tierverkehrs möglichst einheitlich geregelt sind, solange nicht besondere örtliche Umstände Abweichungen erfordern. Der Erlass der Anschlusszonen wird nicht wie bisher in § 4 Absatz 2 AGTierSG vorgesehen der Ausbruchsbehörde übertragen, sondern bei den einzelnen von der Ausdehnung der Restriktionszonen betroffenen örtlich zuständigen Tiergesundheitsbehörden belassen. Dies ist sinnvoll, da die örtlich zuständigen Behörden mit den örtlichen Gegebenheiten am besten vertraut sind und beispielsweise bei der trennscharfen Festlegung des Grenzverlaufs der Anschlusszone lokale Besonderheiten berücksichtigen können. Die örtlich zuständige Tiergesundheitsbehörde der Anschlusszone hat die Allgemeinverfügung der Ausbruchsbehörde zu übernehmen und darf keine abweichende Regelung treffen, soweit dies nicht aus besonderen Gründen des Einzelfalls zwingend erforderlich ist. Auch die Bekanntgabe der Anschlusszone hat schon von Gesetzes wegen "ortsüblich" zu erfolgen (§ 41 Absatz 4 Satz 1 LVwVfG), so dass eine mit dem Erlass verknüpfte ortsübliche Bekanntgabe der Anordnung der Anschlusszone nicht durch die Ausbruchsbehörde erfolgen kann.

Die Bezeichnungen für besonders reglementierte Gebiete wie Sperrzonen (Artikel 60 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 (ABL L 84, 2016, S. 1) zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)), Sperrgebiet (Artikel 2 q) der Richtlinie 2003/85/EG DES RATES vom 29. September 2003 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche, zur Aufhebung der Richtlinien 85/511/EWG sowie der Entscheidungen 89/531/EWG und 91/665/EWG und zur Änderung der Richtlinie 92/46/EWG (ABl. L 306 vom 22.11.2003, S. 1 – MKS-Richtlinie), zeitweilige Kontrollzone (Artikel 7 der MKS-Richtlinie), Schutz- und Überwachungszonen (Artikel 21 der MKS-Richtlinie, Artikel 16 der Richtlinie 2005/94/EG des Rates vom 20. Dezember 2005 mit Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Aviären Influenza und zur Aufhebung der Richtlinie 92/40/EWG (ABl. L 10 vom 14.01.2006 – AI-Richtlinie) werden im EU-Recht nicht einheitlich verwendet. Die AI-Richtlinie führt als umfassenden Begriff in der Überschrift zu Abschnitt 2 Schutz- und Überwachungszonen und weitere Restriktionsgebiete das "Restriktionsgebiet" ein. Die Verordnung (EU) 2016/429 definiert in Artikel 35 als umfassenden Begriff die "Zone" für einen klar abgegrenzten Teil eines Mitgliedstaats, Drittlands oder Gebietes, in dem eine Teilpopulation von Tieren mit einem bestimmten Gesundheitsstatus in Bezug auf eine oder mehrere spezifische Seuchen lebt, die geeigneten Maßnahmen zur Überwachung, Seuchenbekämpfung und zum Schutz vor biologischen Gefahren unterliegen. Es folgen in diesem Artikel auch Definitionen für die "Sperrzone", "Schutzzone" und "Überwachungszone". Als sprachliche Anpassung an die Begrifflichkeiten des europäischen Tierseuchenbekämpfungsrechts wird in Absatz 2 der zusammen gesetzte Begriff "Restriktionszone" verwendet. Er enthält die in der Verordnung (EU) 2016/429 definierte "Zone" und ist selbst erklärend.

Absatz 3 regelt einen Sonderfall in der Tierseuchenbekämpfung: bei Feststellung der Blauzungenkrankheit (BT) oder anderer bisher exotischer Krankheiten sind sehr große Restriktionszonen - bei BT zum Beispiel mit einem Durchmesser von 150 km - zu bilden. Dadurch hat die Entscheidung einer unteren Tiergesundheitsbehörde Auswirkungen auf sehr große Gebiete, die sich über mehrere Regierungsbezirke oder sogar das ganze Land erstrecken können. Daher sind entsprechende Maßnahmen, die die örtlich zuständige untere Tiergesundheitsbehörde anordnet, mit den betroffenen übergeordneten Tiergesundheitsbehörden abzustimmen.

Zu § 5 (Organisation der Tiergesundheitsbehörden: Rechtsstatus der Amtstierärztinnen und Amtstierärzte)

Absatz 1 dient der Umsetzung des § 24 Absatz 1 TierGesG. Die Aufgaben des Tiergesundheitsrechts weisen zahlreiche Überschneidungen mit anderen veterinärrechtlichen Aufgaben auf. Eine effektive Aufgabenerfüllung erfordert daher, die Umsetzung des Tiergesundheitsrechts einheitlich durch Organisationseinheiten vornehmen zu lassen, die schwerpunktmäßig eine veterinärrechtliche Ausrichtung besitzen. Tiergesundheitsrecht ist in der täglichen Praxis sowohl in der Vorbeugung als auch in der Bekämpfung von Tierseuchen auf internationale Zusammenarbeit ausgerichtet. Daher sollte nach Möglichkeit in der dienstlichen Organisationsbezeichnung und damit zusammenhängend im Dienstsiegel ein Begriff wie "Veterinär-" enthalten sein, zumal der Begriff "Veterinär-" im internationalen Verkehr mit Tieren oder Waren tierischen Ursprungs eine mit hohem Wiedererkennungswert ausgestattete, weit verbreitete und übliche Bezeichnung für tierärztliche Dienste darstellt, die Gesundheitsbescheinigungen beim Verbringen und internationalen Handel auszustellen haben. Soweit durch diese Regelungen bei den unteren Tiergesundheitsbehörden die kommunale Organisationseinheit zugunsten der effektiven Umsetzung des TierGesG eingeschränkt wird, hält sich diese Einschränkung im Rahmen des Geeigneten, Erforderlichen und Zumutbaren.

In Absatz 3 wird die Qualifikation der Leitung der für die Tiergesundheit zuständigen Organisationseinheiten näher definiert. Die Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (Abl. L 139 vom 30.04.2004 S. 206) definiert in Artikel 2 Absatz 1 f) den amtlichen Tierarzt als einen Tierarzt, der im Sinne dieser Verordnung qualifiziert ist, als solcher zu handeln, und der von der zuständigen Behörde benannt wird. In Anhang I Abschnitt III Kapitel IV A. wird die berufliche Qualifikation des Amtstierarztes aufgelistet.

Zu § 6 (Zuweisung von Personal und Beauftragung von privaten Tierärztinnen und Tierärzten)

In Absatz 1 werden Regelungen zur Zuweisung von Fachpersonal an die betroffene untere Tiergesundheitsbehörde getroffen. Die landesweite Tierseuchenübung 2013 hat gezeigt, dass die zuständigen Verwaltungsbehörden bei Ausbruch einer hochansteckenden Tierseuche, insbesondere wenn sich daraus ein größeres, flächendeckendes Tierseuchengeschehen (Tierseuchenkrisenfall) entwickelt, nicht in der Lage sein werden, die Krise mit eigenem tierärztlichem Personal zu beherrschen. Da ein Großteil der Aufgaben zwingend an tierärztlichen Sachverstand und tierärztliches Handeln gebunden ist, geht es dabei in erster Linie um tierärztliches Fachpersonal mit Erfahrung im Verwaltungshandeln. Darüber hinaus gibt es viele Aufgaben, bei denen weiteres Fachpersonal, beispielsweise aus der Landwirtschaftsverwaltung, bestimmte Aufgaben übernehmen kann, um tierärztliche Fachbedienstete zu entlasten. Entsprechendes gilt, soweit die Erhöhung der Verwaltungsleistung der betroffenen höheren Tiergesundheitsbehörde oder der obersten Tiergesundheitsbehörde erforderlich wird. Da ein Tierseuchengeschehen schnell Kreisgrenzen überschreitet, ist im Einzelfall für eine wirksame Tierseuchenbekämpfung auch ein die Personalhoheit der kommunalen Selbstverwaltung zumutbar einschränkender Zugriff auf entsprechendes Personal aus den unteren Verwaltungsbehörden unabweislich.

In Absatz 2 wird die Beauftragung weiterer Tierärztinnen und Tierärzte nach § 24 Absatz 1 und 2 TierGesG geregelt. Der Veterinärverwaltung des Landes steht im Tierseuchenkrisenfall unter Umständen nicht ausreichendes Personal mit amtstierärztlicher Qualifikation zur Verfügung, um die Maßnahmen gemäß des Unionsrechts zur Tiergesundheit sowie des TierGesG und der auf Grund des TierGesG erlassenen Rechtsverordnungen vollständig und zeitnah durchführen zu können. Daher ist es erforderlich, Tierärztinnen und Tierärzte, die im Dienst der Tierseuchenkasse, im öffentlichen Dienst anderer Bundesländer

und des Bundes (zum Beispiel das Epidemiologieteam des Friedrich-Loeffler-Instituts) stehen sowie praktizierende Tierärztinnen und Tierärzte mit speziellen Aufgaben beauftragen zu können. Mindestanforderung an die Qualifikation dieser Tierärztinnen und Tierärzte ist die Approbation oder zumindest die Erlaubnis zur Berufsausübung im Sinne von § 11 der Bundes-Tierärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1193), die zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, um den in Frage kommenden Personenkreis so weit wie möglich zu fassen.

Die Möglichkeit für die Kommunen, weiteres Personal im Krisenfall zu beschäftigen, bestand schon bisher. Durch die Neuregelung entstehen keine Mehrkosten für das Land oder die Kommunen. Auf § 44 Absatz 1 Nummer 4 TierGesAG wird verwiesen.

Absatz 3 beschreibt, unter welchen Voraussetzungen die Weitergabe personenbezogener Daten der Tierhalter zulässig sein soll. Dabei bleibt die zuständige untere Tiergesundheitsbehörde für die datenschutzgerechte Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.

Zu § 7 (Bekanntmachungen)

Die untere Tiergesundheitsbehörde veröffentlicht auf ihre Kosten öffentliche Bekanntmachungen, von denen sie örtlich betroffen ist. Dies betrifft öffentliche Bekanntmachungen anderer unterer Tiergesundheitsbehörden und übergeordneter Tiergesundheitsbehörden vor allem im Tierseuchenfall. Diese Regelung bestand bereits gemäß § 1 AGTierSG in der Fassung vom 19. November 1987 (GBl. S. 525), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2004 (GBl. S. 112). Neue Kosten entstehen daher nicht. Zudem wird die untere Tiergesundheitsbehörde im Sinne von § 41 Absatz 3 Satz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) berechtigt, Allgemeinverfügungen öffentlich bekannt zu geben.

Zu § 8 (Tötungen und Desinfektionen)

Es bestand bereits gemäß § 1 Absatz 1 AGTierSG für die untere Verwaltungsbehörde, die im vorliegenden Gesetz nun als "untere Tiergesundheitsbehörde" (§ 2 Absatz 1 Nr. 3 TierGesAG) bezeichnet wird, die Verpflichtung, die erforderlichen Tötungen und Desinfektionen im Fall von Tierseuchen durchzuführen. Dies wird in Satz 1 TierGesAG konkretisiert und zudem eingeschränkt auf die hochansteckenden Tierseuchen, insbesondere die Maul- und Klauenseuche, die Geflügelpest und die Schweinepest. An der Regelung der amtlichen Zuständigkeit zur Durchführung der Tötungsmaßnahmen bei hochansteckenden Tierseuchen soll festgehalten werden, damit eine rasche, das gesamte Seuchengeschehen berücksichtigende und koordinierte Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen gewährleistet ist. Wie bisher können im neuen Ausführungsgesetz die Kommunen, soweit ihnen als untere Tiergesundheitsbehörde die Durchführung der angeordneten Tötungen und Desinfektionen obliegt, zu Entlastung und Unterstützung ihres Personals diese Tätigkeit auf private Dritte als Verwaltungshelfer übertragen. Neu in § 8 Satz 2 TierGesAG ist, dass diese Beauftragung von privaten Dienstleistern nur mit vorheriger verwaltungsinterner Zustimmung des MLR erfolgen darf. Privatfirmen richten naturgemäß die Koordinierung ihrer Tätigkeiten an rein wirtschaftlichen Interessen aus, wohingegen die amtliche Steuerung der Tötungen und Desinfektionen vor allem die schnell wirksame und vollständige Tierseuchenbekämpfung zum Ziel hat. Der Zustimmungsvorbehalt soll dem MLR daher vor allem eine rechtzeitige Prüfung ermöglichen, ob die abzuschließenden Verträge der Kommunen mit den Privatfirmen Regelungen enthalten, die eine von den übergeordneten Tiergesundheitsbehörden gesteuerte Tierseuchenbekämpfung beeinträchtigen können. Da ein überwiegendes öffentliches Interesse an der amtlichen Steuerung der

Tierseuchenbekämpfung besteht, stellt der Zustimmungsvorbehalt eine verhältnismäßige Einschränkung der kommunalen Organisationshoheit dar.

Gegenüber der bisherigen Regelung führt die Einführung des Zustimmungsvorbehalts nicht zu Mehrkosten für das Land oder die kommunalen Haushalte. Wie bisher tragen das Land und die Kommune anteilig die Kosten gemäß § 52 Absatz 2 Landkreisordnung: die Kosten für Sachmittel trägt das Land, die Personalkosten die Kommune.

Bei erforderlichen Maßnahmen auf Grund anderer als den in Satz 1 genannten hochansteckenden Tierseuchen ist der Tierhalter oder die Tierhalterin verpflichtet, diese durchzuführen oder durchführen zu lassen. Dafür und für vorsorglich abgeschlossene Stand-By-Verträge mit Dienstleistern entstehen Mehrkosten für die Wirtschaftsbeteiligten. Da diese Kosten von der Art, Größe und den gehaltenen Tierarten abhängen, sind sie nicht bezifferbar. Eine Auswirkung der Regelung auf das Preisniveau ist nicht zu erwarten.

Zu § 9 (Tierseuchenbekämpfungszentren)

Die zuständigen Tiergesundheitsbehörden haben Vorbereitungen zu treffen, damit Tierseuchenbekämpfungszentren bei Ausbruch hochansteckender Tierseuchen wie MKS, AI, ESP und ASP unverzüglich einsatzbereit sind. Diese Vorgabe erfolgt in Umsetzung von § 30 Absatz 2 TierGesG vom 22. Mai 2013 (BGBl. S 1324), der die Einrichtung und die Einsatzbereitschaft von Tierseuchenbekämpfungszentren in den Fällen vorschreibt, in denen eine Einrichtung nach Unionsrecht vorgeschrieben ist. Artikel 23 der Richtlinie 2001/89/EG des Rates vom 23. Oktober 2001 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest (ABl. L 316 vom 1.12.2001, S. 5) (ESP-Richtlinie), Artikel 74 der MKS-Richtlinie sowie Artikel 62 Nummer 6 in Verbindung mit Anlage 10 der AI-Richtlinie sehen die Einrichtung von Tierseuchenbekämpfungszentren im Tierseuchenkrisenfall vor. Gleichzeitig wird die Task Force Tierseuchenbekämpfung als Organisationseinheit im Gesetz verankert.

Zu § 10 (Bienensachverständige)

Zu Bienensachverständigen können "natürliche Privatpersonen" bestellt werden. Dieser Begriff hat zwei Abgrenzungen im Blick. Zum einen werden "juristische" Personen des Privatrechts ausgeschlossen. Zum anderen kennzeichnet der Begriff "Privatperson", wie etwa der in der Verwaltungsrechtswissenschaft vorkommende Begriff der "Zivilperson", Personen, die der öffentlichen Gewalt unterworfen sind, ohne selbst Träger öffentlich-rechtlicher Gewalt zu sein. Dies schließt es aus, Personen in ihrer Eigenschaft als Hoheitsträger ("Amtsperson") zu Bienensachverständigen zu bestellen; dies bedeutet, dass beispielsweise Personen, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, nicht in dieser Eigenschaft, sondern als Privatpersonen zu Bienensachverständigen ernannt werden. Bisher waren im AGTierSG ausschließlich Regelungen zur Beteiligung der Bienensachverständigen bei der Krankheitsfeststellung bei Bienenseuchen und der Kostentragung beim Einsatz von Bienensachverständigen in Bienenseuchenfall getroffen worden. Sie wurden bestellt aufgrund der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Durchführung der Bienenseuchenverordnung vom 17. Mai 2005. Die Aufgabenzuweisung ergibt sich aus dem Vertrag, mit dem Bienensachverständige von der unteren Tiergesundheitsbehörde beauftragt werden. Im Rahmen ihrer Tätigkeit erhalten die Bienensachverständigen Zugang zu personenbezogenen Daten der Imkerinnen und Imker der unteren Tiergesundheitsbehörde. Sie speichern und verarbeiten diese Daten. Der Umgang mit personenbezogenen Daten ist zu regeln wie in Absatz 2 geschehen und bedarf der Gesetzesform. Daher ist die Bestellung der Bienensachverständigen und Regelungen zum Datenschutz für dieses Tätigkeitsfeld nun im TierGesAG aufgenommen worden.

Die Neuregelung im TierGesAG verursacht keine zusätzlichen Kosten, da die Bienensachverständigen in der Regel ehrenamtlich tätig sind und nach der Verordnung zur Durchführung der Bienenseuchenverordnung bereits benannt sind. Sobald sie zur Bearbeitung von Bienenseuchenausbrüchen eingesetzt werden, erhalten sie wie bisher eine Aufwandsentschädigung. Dabei tragen das Land und die Kommune anteilig die Kosten gemäß § 52 Absatz 2 Landkreisordnung: die Kosten für Sachmittel trägt das Land, die Personalkosten die Kommune.

Zu § 11 (Tierseuchenanzeige)

Die bisherige Regelung in § 7 AGTierSG wird an das TierGesG angepasst. Die Anzeige einer anzeigepflichtigen Tierseuche hat bei der unteren Tiergesundheitsbehörde zu erfolgen und sofern diese nicht erreicht werden kann, bei der Ortspolizeibehörde. Diese Anzeige ist unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, zu erstatten. Außerhalb der üblichen Behördendienstzeiten ist in einigen Behörden eine Rufbereitschaft eingerichtet oder die Rettungsleitstelle hat Notruflisten mit Privatruftnummern der Amtstierärztinnen und Amtstierärzte. Die elektronische Anzeige einer Tierseuche wird nun ermöglicht, damit die zuständige Behörde leichter zugänglich ist.

zu § 12 (Beleihung)

Diese Regelung bildet die gesetzliche Ermächtigung für die Beleihung von natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts, Aufgaben im Sinne der Abschnitte 9 bis 13 der Viehverkehrsverordnung zu übernehmen. Diese Aufgaben (zum Beispiel Zuteilung von Ohrmarken und Transpondern) nehmen in Baden-Württemberg folgende beauftragte Stellen wahr:

1. mit der Passausgabe und Identifikation der Pferde beauftragt sind der Landesverband Baden-Württemberg für Leistungs- und Qualitätsprüfung in der Tierzucht e.V. (LKV) oder der Pferdezuchtverband Baden-Württemberg e.V.
2. mit der Kennzeichnung von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen: LKV

Zu § 13 (Untersuchungseinrichtungen)

Absatz 1 dient der Umsetzung von § 5 Absatz 3 Satz 3 TierGesG. Um sicherzustellen, dass das amtliche Probenmaterial ohne Zeitverzug mit einem nach § 11 Absatz 2 Satz 1 TierGesG zugelassenen In-vitro-Diagnostikum oder mit einer Nachweismethode nach § 11 Absatz 2 TierGesG untersucht wird, sind amtliche Untersuchungen zum Ausschluss oder zur Bestätigung des Verdachts auf eine anzeigepflichtige Tierseuche in den staatlichen Untersuchungseinrichtungen durchzuführen. Sollte sich der Verdacht auf das Auftreten einer anzeigepflichtigen Tierseuche durch Untersuchungen privater Laborbetriebe im Rahmen von Eigenkontrollen in landwirtschaftlichen Betrieben ergeben, ist dieser in den staatlichen Untersuchungseinrichtungen zu verifizieren.

Soweit Laboruntersuchungen durch die oberste Tiergesundheitsbehörde auf eine private Untersuchungseinrichtung übertragen werden sollen, wird mit dieser ein Vertrag geschlossen, in dem unter anderem der Umgang mit personenbezogenen Daten, die zur jeweiligen Probe erfasst worden sind, geregelt wird.

Absatz 2 beschreibt die Aufgabenschwerpunkte der Landesuntersuchungsämter.

Absatz 3 schafft die rechtliche Grundlage, Probenmaterial im Rahmen rechtlich vorgeschriebener Monitoringprogramme und zu Forschungszwecken auf Grundlage von § 10

Absatz 2 TierGesG weiterzugeben. Insbesondere an das Friedrich-Loeffler-Institut kann gemäß dessen Forschungsauftrag laut § 27 Absatz 2 TierGesG Probenmaterial weiter gegeben werden.

Bei Probenmaterial, das von den genannten Untersuchungseinrichtungen weitergeleitet wird, enthalten weder das Probenmaterial noch das Begleitschreiben und der Befundbericht personenbezogene Daten. Insofern müssen datenschutzrechtliche Vorgaben nicht beachtet werden. Für weiterführende oder spezielle Untersuchungen soll Probenmaterial auch an weitere Labore (Referenzlabore, Konsiliarlabore, Labore von Universitäten oder andere vergleichbare Labore) weitergegeben werden können.

Zu § 14 (Aufgaben der Ortspolizeibehörden)

Diese Regelung entspricht weitgehend § 3 des bisherigen AGTierSG. Zur übersichtlicheren Darstellung des Gemeintem wird der Text in eine Aufzählung umgewandelt. Die Regelung in Nummer 3 zur Bereitstellung der notwendigen Einrichtungen für Sperren durch die Ortspolizeibehörden war bei der letzten Änderung des Gesetzes aufgrund der Neustrukturierung entfallen und wird auf Grund des fortbestehenden Regelungsbedarfs wieder eingefügt. Die Ermächtigungsgrundlage hierzu findet sich in § 6 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 9 TierGesG. Gedacht ist hier insbesondere auch an die Einrichtung von Personen- und Fahrzeugschleusen.

In Nummer 4 wird eine Verpflichtung zur Veröffentlichung tiergesundheitsrechtlicher Anordnungen wie beispielsweise Sperrmaßnahmen in Restriktionsgebieten eingeführt, da es sein kann, dass eine Anordnung nur ein Gemeindegebiet betrifft und keine kreisweite Bedeutung hat. Diese Anordnungen enthalten keine personenbezogenen Daten.

In Nummer 5 werden bisherige Regelungen gemäß § 3 Satz 2 zweiter Halbsatz AGTierSG zur Ermittlung von Tierhalterdaten für die unteren Verwaltungsbehörden erweitert um die Pflicht zur Ermittlung und zur Mitteilung dieser Daten für und an die Tierseuchenkasse. Diese Ermittlung personenbezogener Daten ist nur anzufordern, soweit dies zur Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der Tiergesundheit dringend erforderlich ist. Bisher musste sich die Tierseuchenkasse diese Daten über die untere Verwaltungsbehörde von den Ortspolizeibehörden übermitteln lassen. Die unmittelbare Datenübermittlung zwischen Tierseuchenkasse und Ortspolizeibehörde vereinfacht die Verwaltungsvorgänge. Verantwortlich für die Zulässigkeit der Übermittlung der erhobenen Daten ist die Tierseuchenkasse als ersuchende Behörde.

In Nummer 6 wird klargestellt, dass die Durchführung öffentlicher Bekanntmachungen der Tierseuchenkasse zur Melde- und Beitragspflicht, zu der die Ortspolizeibehörden bereits gemäß § 3 Satz 2 erster Halbsatz AGTierSG verpflichtet waren, auf Kosten der Ortspolizeibehörden zu erfolgen hat, ohne dass Anspruch auf Auslagenersatz nach § 8 Absatz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes besteht. Ein bisher üblicher Vorgang wird mit Aufnahme ins TierGesAG transparenter.

Die Kostenlast orientiert sich wie bisher an den Grundsätzen der Amtshilfe (§ 8 LVwVfG).

Zu § 15 (Datenspeicherung, Datenübermittlung)

In Absatz 1 wird der Datenaustausch auf die beauftragten Untersuchungsämter und die beauftragten Stellen erweitert. Schon in der Vergangenheit wurden Tiergesundheitsdaten vom Labordatensystem der staatlichen Untersuchungsämter (LIMS) in das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärinformationssystem der Veterinärbehörden (LÜVIS) regelmäßig überspielt. Diese Verwaltungspraxis wird im TierGesAG zusätzlich zum

§ 23 TierGesG geregelt. Für Berichtspflichten gegenüber der Europäischen Union, beispielsweise zur Pferdekennzeichnung, ist es erforderlich, dass die Stellen, die mit der Passausgabe und Identifikation der Pferde beauftragt sind - dies sind LKV und der Pferdezuchtverband Baden-Württemberg e.V. - Daten an die Tiergesundheitsbehörden weitergeben.

Die Tierseuchenkasse benötigt zur Erhebung der Beiträge Daten zur Anzahl der gehaltenen Tiere, deren Standort sowie Namen und Anschrift der Tierhalter, die von den unteren Tiergesundheitsbehörden und den beauftragten Stellen erhoben werden. Dieser Datentransfer ist unverzichtbar, damit die Tierseuchenkasse ihre Aufgaben nach dem Tiergesundheitsrecht erfüllen kann.

In Absatz 2 wird die Rechtsgrundlage für eine Datenweitergabe der Verarbeitungsbetriebe für tierische Nebenprodukte an die zuständigen Tiergesundheitsbehörden für die Durchführung des Tiergesundheitsrechts geschaffen. Das Auftreten außergewöhnlicher Erscheinungen an Tierkörpern oder erhöhter Tierverlustzahlen in einem Betrieb in einem bestimmten Zeitraum fallen zuerst den Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte (VTN) auf, die vermehrt Tierkörper abzuholen und zu entsorgen haben. Die Mitteilung der VTN-Betriebe an die zuständige Tiergesundheitsbehörde gibt schon frühzeitig Hinweise auf das mögliche Auftreten von Tierseuchen. Diese kann dann Maßnahmen im Verdachtsfall oder zum Ausschluss anzeigepflichtiger Tierseuchen einleiten. Dies stellt eine Absicherung dar, da in der Vergangenheit Schweinepest mehrfach nicht durch spezifische Krankheitsanzeigen, sondern nur durch erhöhte Tierverlustzahlen aufgefallen ist. Die Erkrankung wurde dadurch über längere Zeiträume nicht erkannt und verschleppt, da die Tierhalterin oder der Tierhalter zu spät reagiert haben. Auch außergewöhnliche Erscheinungen an Tierkörpern sind tiergesundheitsrechtlich relevant, da im Bereich der Prävention zu berücksichtigen ist, dass eine erhebliche und andauernde Einschränkung des Wohlbefindens der Tiere zur Erhöhung der Anfälligkeit für Tierseuchen führen kann.

Zu § 16 (Kostenersatz)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 6 AGTierSG.

Zu § 17 (Errichtung)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 8 AGTierSG und enthält nur redaktionelle Änderungen. Wie in der Hauptsatzung geregelt, führt die Tierseuchenkasse ein Dienstsiegel mit dem Wappen Baden-Württembergs.

Die Regelung zur Rechtsaufsicht in Absatz 1 Satz 2 entspricht dem bisherigen § 26 AGTierSG.

Zu § 18 (Aufgaben)

Die Bezeichnung "Tiergesundheitsrecht" als Rechtsgrundlage für Entschädigungsleistungen wird eingeführt und schließt damit das Recht der Europäischen Union sowie das Bundes- und das Landesrecht im Bereich der Tiergesundheit und der Tierseuchenbekämpfung mit ein. Darüber hinaus entspricht die Regelung dem bisherigen § 9 AGTierSG.

Zu § 19 (Satzungen)

Die Regelung entspricht weitgehend dem bisherigen § 10 AGTierSG. Die Überprüfung der Satzungen, auch der Haushaltssatzung, beschränkt sich auf eine Rechtmäßigkeitskontrolle und umfasst daher nicht die Überprüfung der fachlichen Zweckmäßigkeit. Die "vorherige

Genehmigung" (abweichende Begrifflichkeit im Verwaltungsrecht gegenüber den Legaldefinitionen in §§ 183, 184 BGB) ist Wirksamkeitsvoraussetzung der jeweiligen Satzung. Ergänzt wurden in Absatz 3 die Vorgaben zur Veröffentlichung der Satzungen. Die Art und Weise der Veröffentlichung von Satzungen kann in Zukunft durch eine Bekanntmachungssatzung geregelt werden und dabei auch das Internet als mögliche Bekanntmachungsform aufnehmen. Bis zum Erlass und Inkrafttreten einer Bekanntmachungssatzung sind alle bis dahin zu erlassenden Satzungen der Tierseuchenkasse von Gesetzes wegen im Staatsanzeiger Baden-Württemberg zu veröffentlichen.

Zu § 20 (Organe)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 11 AGTierSG. Der Begriff "Beiräte" wurde gestrichen, da an deren Stelle Ausschüsse gemäß § 25 TierGesAG getreten sind.

Zu § 21 (Rechtsstellung und Aufgaben des Verwaltungsrats)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 12 AGTierSG. Grundsätzlich ist der Verwaltungsrat für alle Angelegenheiten der Tierseuchenkasse zuständig, kann zur Erleichterung der Arbeit jedoch verschiedene Aufgaben Ausschüssen übertragen. Besondere Aufgaben, die vom Verwaltungsrat geregelt werden müssen, sind davon ausgenommen. Diese werden in § 25 aufgezählt. Die Bildung von Ausschüssen wird durch Satzung geregelt.

Zu § 22 (Zusammensetzung des Verwaltungsrats, Vorsitz)

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 13 AGTierSG und wird durch klarstellende Regelungen ergänzt.

Die geschäftsführende Person ist nicht Mitglied des Verwaltungsrates, weil sie keine Interessengruppen oder Institutionen repräsentiert. Sie hat damit nach Absatz 5 Satz 4 nur ein Sitz- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Für den Fall, dass Geschäftsführung und Vertretung der Veterinärverwaltung in einer Person zusammenfallen, wird durch den neu eingefügten Absatz 5 Satz 4 zudem eindeutig zum Ausdruck gebracht, dass jede Stimmabgabe dieser Person rechtlich nur eine Stimmabgabe als eine Vertreterin beziehungsweise ein Vertreter der Veterinärverwaltung darstellt. Eine solche Person, die an der Sitzung des Verwaltungsrates gleichzeitig als Vertreterin beziehungsweise Vertreter der Veterinärverwaltung und als Geschäftsführung der Tierseuchenkasse teilnimmt, hat im Übrigen in konkreten Zweifelsfällen oder auf ausdrückliche Nachfrage gegenüber den anderen Teilnehmern zu erklären, in welcher Funktion sie ihr Rederecht wahrnimmt.

Zu § 23 (Amtszeit und Rechtsstellung der Mitglieder des Verwaltungsrats)

Die Regelung entspricht weitgehend dem bisherigen § 14 AGTierSG.

In Absatz 1 wird die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates und ihrer Stellvertretung in Angleichung an die Laufzeit anderer Legislaturperioden (Landtag, Kommunalparlamente) von vier auf fünf Jahre verlängert.

Absatz 2 und 3 entsprechen § 14 Absatz 2 und 3 AGTierSG.

Zu § 24 (Rechtsstellung, Wahl und Aufgaben der Geschäftsführung)

In Absatz 1 wird die Geschäftsführung definiert. Da eine reine Verhinderungsververtretung bereits in der Vergangenheit zunehmend nicht mehr den praktischen Erfordernissen entsprach, wird in Satz 2 und 3 in Anlehnung an die Formulierungen in § 49 Absatz 2

Gemeindeordnung und § 42 Absatz 5 Landkreisordnung klargestellt, dass die Vertretung der Geschäftsführung als ständige allgemeine Stellvertretung wahrgenommen wird.

Absatz 2 regelt die Wahl der geschäftsführenden Person durch den Verwaltungsrat. Damit soll das verfassungsrechtliche Prinzip der Eigenverantwortung der Tierseuchenkasse als Anstalt des öffentlichen Rechts (Artikel 71 Absatz 1 Satz 3 LV) weitreichender als in der bisherigen Regelung verwirklicht werden.

Infolgedessen hat die oberste Tiergesundheitsbehörde lediglich über ihre Vertretung im Verwaltungsrat bei der Wahl oder Abwahl ein Mitbestimmungsrecht und mittels ihres notwendigen Einvernehmens bei der Benennung der zu wählenden Personen durch die Tierseuchenkasse ein residuales Verhinderungsrecht. Absatz 3 regelt die persönlichen Wahlvoraussetzungen für die Übernahme der Geschäftsführung oder deren Stellvertretung. Diese ergeben sich aus der hoheitlichen Aufgabenerfüllung, der Dienstherreneigenschaft, der praktischen Zusammenarbeit mit Behörden und der fachlichen Nähe zwischen Tierseuchenbekämpfung und Veterinärwesen. Die Regelung der Bewerberauswahl berücksichtigt in angemessener Weise sowohl die betonte Wahrung der Eigenverantwortung der Tierseuchenkasse, als auch die durch die Rechtsaufsichtsbehörde sicher zu stellende staatliche Verantwortung der hoheitlichen Aufgabenerfüllung.

Absatz 4 regelt die notwendige Anzahl der zur Wahl stehenden Bewerberinnen und Bewerber. Da die Ausübung im Nebenamt eine sehr anspruchsvolle Tätigkeit darstellt, muss erfahrungsgemäß auch in Zukunft damit gerechnet werden, dass nur wenige geeignete Personen bereit sind, sich dieser Herausforderung zu stellen. Darum berücksichtigt Satz 2, dass die Auswahl zwischen mindestens zwei geeigneten Personen in der Praxis den Ausnahmefall darstellen kann. Für den Fall, dass für die Geschäftsführung oder ihre Vertretung nur eine geeignete Person zur Verfügung steht, wahrt die Tierseuchenkasse ihre Eigenverantwortung, indem sie die von der Rechtsaufsichtsbehörde benannte Person in geheimer Wahl (§ 25 Absatz 2) ablehnen kann, wenn ein durch Mehrheitswahl zu bestätigendes Einvernehmen über diese Person scheitert. Da die Durchführung der Auswahl geeigneter Bewerber für die Geschäftsführung in der Eigenverantwortung der Tierseuchenkasse liegt, hat sie die wesentlichen Regelungen des Auswahlverfahrens rechtsförmlich durch Satzung zu regeln. Dabei ist beispielweise unter Anderem festzulegen, ob und inwieweit auf eine Ausschreibung verzichtet wird, Eigenbewerbungen zugelassen werden und ob der Verwaltungsrat oder ein Ausschuss die Auswahl der zur Wahl zuzulassenden Personen mit einfacher oder qualifizierter Mehrheit oder einstimmig trifft.

Soweit die Personen der Geschäftsführung nur nebenamtlich tätig sind, regelt Absatz 7, dass der jeweilige Dienstherr gesetzlich verpflichtet ist, die jeweilige Person im notwendigen Umfang vom Hauptamt freizustellen; gleichzeitig ist dem Dienstherrn dafür ein angemessener Kostenausgleich zuzusprechen. Da die Stellvertretung in der Vergangenheit in der Praxis bereits wie eine ständige Vertretung gehandhabt wurde, bleibt die rechtliche Abänderung der Verhinderungsververtretung in eine ständige Vertretung (Absatz 1 Satz 2) kostenneutral.

Absatz 8 regelt die Schaffung einer Vergütungsregelung durch Satzung.

Da die Geschäftsführung nur nebenamtlich wahrgenommen wird und die Personen der Geschäftsführung im Hauptamt ihrem jeweiligen Dienstherrn weisungsunterworfen sind, gewährleistet die Regelung in Absatz 9 die der verfassungsrechtlich verankerten Eigenverantwortung der Tierseuchenkasse entsprechende Unabhängigkeit der Geschäftsführung.

Zu § 25 (Ausschüsse)

Die Regelung entspricht weitgehend dem bisherigen § 16 AGTierSG, jedoch wird die Bezeichnung "Beiräte" durch die formal korrekte Bezeichnung "Ausschüsse" ersetzt. Die Regelung wird ergänzt um die Ausgrenzung bestimmter Beschlüsse, die dem Verwaltungsrat vorbehalten sind.

Zu § 26 (Beschäftigte)

Die Regelung entspricht weitgehend dem bisherigen § 17 AGTierSG. Die Rechtsstellung der Geschäftsführung wird aus sachlichen Gründen aus dem bisherigen § 15 AGTierSG hierher verschoben.

Zu § 27 (Haushalts- und Wirtschaftsführung)

Die Regelung entspricht weitgehend dem bisherigen § 18 AGTierSG.

Durch die Streichung der Zweckbestimmung der Rücklagen in Absatz 4 wird klargestellt, dass die Tierseuchenkasse verpflichtet ist, Rücklagen nicht nur für die Vornahme von Entschädigungsleistungen zu bilden, sondern für alle ihr zugeschriebenen Aufgaben (siehe § 18).

Zu § 28 (Einnahmen und Ausgabendeckung)

In § 2 TierGesG wird der Begriff des Tierhalters definiert als derjenige, der ein Tier besitzt. Der Tierhalter ist derjenige, auf den als vor Ort Verantwortlichen zurückgegriffen wird. Auch sind es die Tierhalter, von denen gemäß § 20 TierGesG Beiträge für bestimmte Tiere zu erheben sind. Daher ist der Begriff des Tierbesitzers durchgängig durch den Begriff des Tierhalters zu ersetzen. Die Regelung entspricht weitgehend dem bisherigen § 19 AGTierSG.

Zu § 29 (Erhebung von Beiträgen)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 21 AGTierSG.

Zu § 30 (Beiträge der Tierhalterinnen und Tierhalter)

Durch die Änderung in Absatz 1 wird klargestellt, dass die Beiträge der Tierhalter zur Deckung der Ausgaben aus allen Aufgaben der Tierseuchenkasse gemäß § 18 verwendet werden dürfen.

In Absatz 2 wird aufgezählt, in welchen Fällen keine Beiträge zu erheben sind.

In den Absätzen 3 und 4 handelt es sich um redaktionelle Anpassungen sowie um Anpassungen an bestehende Verhältnisse.

In Absatz 5 wird der Beitragsmaßstab definiert.

In Absatz 6 wird der Begriff "Viehhändler" präzisiert als "Viehhandelsunternehmen und Viehtransporteure".

Zu § 31 (Pflichten der Tierhalterinnen und Tierhalter)

Die Regelung entspricht weitgehend dem bisherigen § 20 a AGTierSG. Die Bezeichnung des Beitragspflichtigen wird durch Tierhalterinnen und Tierhalter ersetzt. Gestrichen wird die Regelung, nach der Daten des Statistischen Landesamtes für die Beitragsfestsetzung genutzt werden können, wenn die Tierhalterin oder der Tierhalter seinen Meldepflichten

nicht nachkommt, da die statistische Viehzählung nur alle zwei Jahre erfolgt und Großvieheinheiten und nicht Stückzahl der jeweiligen Tierarten gezählt werden. Gemäß § 20 Absatz 2 TierGesG können die Länder die Durchführung von Tierzählungen zum Zwecke der Beitragserhebung regeln (siehe auch § 14 Nummer 5 TierGesAG). Beim Tierseuchenkassenbeitrag handelt es sich um eine parafiskalische Abgabe. Da die Tierseuchenkasse Baden-Württemberg eine Anstalt des öffentlichen Rechts ist, bilden hier die §§ 92 und 93 der Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.2002 (BGBl. I S. 3866, ber. 2003 I S. 61) in Verbindung mit §§ 3, 45 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 (GBL. 2005 S. 206) die Rechtsgrundlagen für die Amtshilfe. Im Rahmen der Amtshilfe wird die Gemeinde oder eine andere Person oder Behörde (§ 93 Absatz 1 AO) beauftragt, die erforderlichen Angaben einzuholen. Erforderliche Angaben sind die für die Beitragsfestsetzung erheblichen Sachverhalte. Eine Amtshilfe beinhaltet nicht die Abgabe des Beitragseinzugs an „Dritte“. Die Tierseuchenkasse setzt die Auskunftspflicht und Amtshilfe nach §§ 92 und 93 AO in Verbindung mit §§ 3, 45 KAG durch.

Die Tierseuchenkasse hat das Recht, nach § 92 Nummer 3 AO Urkunden und Akten beizuziehen. Zur Feststellung des tatsächlich gehaltenen Tierbestandes ist es in einigen Fällen erforderlich, dass die Betriebsstätten betreten werden.

Zu § 32 (Gebühren)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 22 AGTierSG.

Zu § 33 (Erstattungen durch das Land)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 23 AGTierSG. Die Rechtsgrundlage für die Erstattungen des Landes wird auf das TierGesG umgeschrieben. Es entstehen keine neuen Kosten für das Land.

Zu § 34 (Beihilfen)

Die Regelung entspricht weitgehend dem bisherigen § 24 AGTierSG.

Nach Teil II Kapitel 1 Nummer 1.2.1.3. der Rahmenregelung der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 2014/C 204/01 (ABl. EU Nr. C 204/1 vom 01.07.2014) dürfen Beihilfen nur für Tierseuchen gewährt werden, die in der Liste der Tierseuchen der Weltorganisation für Tiergesundheit oder der Liste der Tierseuchen und Zoonosen gemäß den Anhängen I und II der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 mit Bestimmungen für die Verwaltung der Ausgaben in den Bereichen Lebensmittelkette, Tiergesundheit und Tierschutz sowie Pflanzengesundheit und Pflanzenvermehrungsmaterial, zur Änderung der Richtlinien des Rates 98/56/EG, 2000/29/EG und 2008/90/EG, der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 882/2004 und (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Entscheidungen des Rates 66/399/EWG, 76/894/EWG und 2009/470/EG (Abl. L 189 vom 27.06.2014 S. 1) aufgeführt sind. Durch die Formulierung in Absatz 1 Satz 1 "..., soweit tierseuchenrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen,..." wird diesen europarechtlichen Vorgaben Rechnung getragen.

Absatz 2 entspricht der bisherigen Regelung.

In Absatz 3 wird der Begriff des Tierbesitzers an den in § 2 Nr. 18 TierGesG definierten "Tierhalter" angepasst.

Absatz 4 wird im Rechtsbezug auf das neue TierGesG umgeschrieben.

Zu § 35 (Andere Leistungen)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 25 AGTierSG; sie wird nur sprachlich angepasst.

Zu § 36 (Anträge)

Die Zieladresse für Anträge ist nun die untere Tiergesundheitsbehörde. Die Fristsetzung für die Antragsstellung mit 30 Tagen, die in § 18 Absatz 1 TierGesG bei Verzug als Ausschlusskriterium für Entschädigungszahlungen genannt ist, erfolgt auch für Beihilfen, da diese unter Umständen mit EU-Mitteln kofinanziert werden können. Sollte wegen des Vorgangs bei der EU ein Antrag auf Kofinanzierung gestellt werden, gilt diese Frist ebenso.

Zu § 37 (Feststellung der Krankheit)

In Absatz 1 wird der "beamtete Tierarzt" durch die Bezeichnung „Amtstierärztin“ oder "Amtstierarzt" ersetzt. Durch die Änderung des Absatzes 2 wird klargestellt, dass amtliche Untersuchungen in den staatlichen Untersuchungsämtern durchzuführen sind. Diese sind nach § 13 TierGesAG als beauftragte Untersuchungseinrichtungen im Sinne von § 5 Absatz 3 TierGesG bezeichnet. Darüber hinaus können bei Kapazitätsengpässen oder für Spezialaufgaben Untersuchungsaufträge an weitere Laboreinrichtungen vergeben werden.

Zu § 38 (Schätzung)

In Absatz 1 wird der "beamtete Tierarzt" durch die Bezeichnung „Amtstierärztin“ oder "Amtstierarzt" ersetzt. Der ehemalige § 30 AGTierSG (Niederschrift) wird zu Absatz 3, da dies inhaltlich zusammen gehört.

Zu § 39 (Entschädigung)

In Satz 1 wird der "beamtete Tierarzt" durch die Bezeichnung „Amtstierärztin“ oder "Amtstierarzt" ersetzt. Laut § 18 TierGesG entfällt der Anspruch auf Entschädigung, wenn ein vollständiger Antrag auf Zahlung der Entschädigung nicht spätestens 30 Tage nach der Tötung des Tieres, im Falle der Tötung eines Bestandes nach der Tötung des letzten Tieres des Bestandes bei der zuständigen Stelle eingegangen ist. Aufgrund von Artikel 2 a in Verbindung mit Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 349/2005 der Kommission vom 28. Februar 2005 zur Festlegung der Regeln für die gemeinschaftliche Finanzierung der Dringlichkeitsmaßnahmen und der Bekämpfung bestimmter Tierseuchen gemäß der Entscheidung 90/424/EWG des Rates, Amtsblatt EU L 55 Seite 12 muss der Tierhalter die Entschädigung zügig und angemessen innerhalb von 90 Tagen erhalten, andernfalls wird die von den Mitgliedstaaten bei der Kommission beantragte Kofinanzierung gekürzt. Die Vorgabe für die Amtstierärztin oder den Amtstierarzt, die Ermittlungsergebnisse unverzüglich der Tierseuchenkasse zuzuleiten, ist erforderlich, um zu gewährleisten, dass die Auszahlung der Entschädigung an den Tierbesitzer fristgerecht erfolgen kann. Die Regelung entspricht im Übrigen § 31 AGTierSG.

Zu § 40 Beihilfe

In Absatz 1 wird der „beamtete Tierarzt“ durch die Bezeichnung „die Amtstierärztin oder der Amtstierarzt“ ersetzt. Die Regelung entspricht im Übrigen § 32 AGTierSG.

Zu § 41 (Aufgaben der Tiergesundheitsdienste)

Der bisherige § 33 AGTierSG wird redaktionell angepasst. Die Kollisionsregel in § 41 Absatz 2 gewährleistet die Einheitlichkeit der Seuchenbekämpfung und betont in dieser Hinsicht, zwischen Real- und Rechtsakten unterscheidend, den beide Handlungsformen umfassenden Vorrang der Tiergesundheitsbehörden vor der unterstützenden Tätigkeit der Tiergesundheitsdienste. Die Unterstützung der Tiergesundheitsbehörden durch Bedienstete der Tiergesundheitsdienste der Tierseuchenkasse erfolgt in Absprache mit der Geschäftsführung der Tierseuchenkasse. Die Fachtierärzte der Tiergesundheitsdienste verfügen über praktische Erfahrungen, die insbesondere bei kreisübergreifenden Aufgabenstellungen zielführend und wirtschaftlich sind. Dies hat sich bereits mehrfach bewährt, wie zum Beispiel bei der Bekämpfung von Tuberkulose- und BHV 1- Ausbrüchen sowie der Impfung gegen die Blauzungenkrankheit.

Zu § 42 (Tiergesundheitsdienste des Landes und der Tierseuchenkasse)

Die Regelung des Absatz 1 entspricht weitgehend dem bisherigen § 34 AGTierSG. Unklar war in der Formulierung des AGTierSG, wie sich Absatz 1 „die Tiergesundheitsdienste sind Aufgabe des Landes und der Tierseuchenkasse“ und Absatz 3 „Im Übrigen sind die Tiergesundheitsdienste Aufgabe der Tierseuchenkasse. In der Regel werden sie als unselbständige Einrichtungen der Tierseuchenkasse ... betrieben“ zu einander verhalten. Da es für Fische keine Fischkasse gibt und für Bienen schon seit Jahren keine Beiträge erhoben werden, hat das Land bisher die Personalkosten dieser beiden Gesundheitsdienste getragen, für den Fischgesundheitsdienst seit seiner Gründung im Jahr 1980. In Absatz 2 wird nun klargestellt, dass der Bienen- und der Fischgesundheitsdienst Aufgabe des Landes sind. Die Tierseuchenkasse übernimmt nur Verwaltungsleistungen für den Fischgesundheitsdienst, wie beispielsweise die Abrechnung der Leistungen im Rahmen der Betreuungsverträge der Aquakulturbetriebe sowie die Auszahlung von Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten an die Tierärztinnen und Tierärzte des Fischgesundheitsdienstes.

In Absatz 3 werden die Aufgaben des Fischgesundheitsdienstes umrissen und für Baden-Württemberg geregelt, dass dieser als Qualifizierter Dienst für Fischgesundheit nach Anhang V Teil I Nr. 1.3 der Richtlinie 2006/88/EG vom 24. Oktober 2006 mit Gesundheits- und Hygienevorschriften für Tiere in Aquakultur und Aquakulturerzeugnisse und zur Verhütung und Bekämpfung bestimmter Wassertierkrankheiten tätig werden kann.

Absatz 4 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 34 Absatz 4 AGTierSG und wurde erweitert auf andere akkreditierte Laboratorien für bestimmte Spezialuntersuchungen, die nicht unter das Leistungsspektrum der Landeslaboratorien fallen.

Da die Tierseuchenkasse aufgrund ihrer verfassungsrechtlich gewährleisteten Eigenständigkeit grundsätzlich nur der Rechts-, und nicht jedoch der Fachaufsicht der obersten Tiergesundheitsbehörde unterliegt, stellt die vorliegende Regelung in Absatz 5 eine gesetzlich vorgesehene Ausnahme nach § 17 Absatz 2 Satz 3 TierGesAG dar. Sie ist zweckmäßig und erforderlich, um im Falle von Meinungsverschiedenheiten die Einheitlichkeit und damit die uneingeschränkte Wirkkraft der Tierseuchenbekämpfung des Landes zu gewährleisten. Neu eingefügt wurde eine Regelung zur Kostentragung, soweit die nach § 2 zuständigen Tiergesundheitsbehörden die Tiergesundheitsdienste zur Unterstützung heranziehen. Die Kosten der Tiergesundheitsdienste der Tierseuchenkasse werden aus den tierartbezogenen Kassen finanziert, die durch die Landwirte Baden-Württembergs

getragen werden. Soweit die Tiergesundheitsdienste die Tiergesundheitsbehörden unterstützen, haben die Tiergesundheitsbehörden die personellen Kosten dafür zu tragen. Die Verfügbarkeit der Tiergesundheitsdienste der Tierseuchenkasse wird durch die Geschäftsführung koordiniert. Im Falle des Fischgesundheitsdienstes und des Bienengesundheitsdienstes liegt diese Aufgabe bei den höheren Tiergesundheitsbehörden.

Durch die transparentere Formulierung entstehen dem Land keine neuen Kosten, insbesondere keine Personalkosten.

Zu § 43

Qualifizierte Dienste führen im Auftrag und auf Kosten der Aquakulturbetriebe Eigenkontrollen gemäß § 7 der Fischseuchenverordnung durch. Ihre Aufgaben bei der risikoorientierten Fischgesundheitsüberwachung werden in Anlage 2 der Ausführungshinweise des Bundesministeriums zur Fischseuchenverordnung vom 17.10.2011 näher bezeichnet.

In Baden-Württemberg betreut der Fischgesundheitsdienst Aquakulturbetriebe als Qualifizierter Dienst. Es gibt jedoch nicht im öffentlichen Dienst tätige Personen mit entsprechender beruflicher Qualifikation, die sich um die Anerkennung für Baden-Württemberg als Qualifizierte Dienste bemühen und den Aquakulturbetrieben ihre Dienstleistungen anbieten. Um den hohen Standard der Fischgesundheitsbetreuung in Baden-Württemberg zu erhalten, werden grundsätzliche Anforderungen an die Sachkunde Qualifizierter Dienste für Fischgesundheit näher bezeichnet, die für ihre Tätigkeit in Baden-Württemberg anerkannt werden können: praktizierende Tierärzte mit Weiterbildung zum Fachtierarzt für Fische oder mit nachzuweisender Zusatzqualifikation für Fische und Biologen mit nachzuweisender Zusatzqualifikation für Fische.

Satz 1 stellt klar, dass Fachtierärztinnen und -tierärzte für Fische die Anforderungen als Spezialisten für Wassertiergesundheit erfüllen und daher keine gesonderte Anerkennung benötigen.

Satz 2 legt entsprechend Anlage 3 Nr. 1. 2 der Ausführungshinweise des Bundes zur Fischseuchenverordnung fest, welche Berufsgruppen in einem gesonderten Verfahren der höheren Tiergesundheitsbehörde in Baden- Württemberg als Qualifizierter Dienst anerkannt werden können. Näheres zu den Voraussetzungen und dem Verfahren der Anerkennung ist in einer Rechtsverordnung der obersten Tiergesundheitsbehörde zu regeln.

Zu § 44 (Kostenanteil des Landes und der Tierseuchenkasse)

Die Regelung des Absatzes 1 entspricht weitgehend dem bisherigen § 36 AGTierSG. Die Änderung in Nummer 1 ist eine Folgeänderung zu § 1 Absatz 1 Satz 3 sowie zu § 6.

Nummer 6 ist neu eingefügt worden. Nach § 20 Absatz 1 Satz 2 TierGesG hat das Land für Tierarten, für die keine Beiträge erhoben werden, Entschädigung in voller Höhe zu leisten. Das Land ist nach § 20 Absatz 1 Satz 1 TierGesG u.a. ermächtigt, die Gewährung der Entschädigung anderen Rechtsträgern zu übertragen. Demnach handelt die Entschädigung festsetzende und auszahlende Tierseuchenkasse gewissermaßen im gesetzlichen Auftrag des Landes als dem eigentlichen Zahlungsschuldner. Somit dient die Rechtsverfolgung der Tierseuchenkasse in Gerichtsverfahren, in denen um die Grund und Höhe der Entschädigung gestritten wird, letzten Endes dem ausschließlichen Interesse des Landeshaushaltes. Daher sind in schwierigen Fällen, die anwaltlichen Beistand erfordern, oder in Verfahren mit Anwaltszwang, der Tierseuchenkasse die entsprechenden Aufwendungen vom Land als dem eigentlichen Zahlungsschuldner der Entschädigung zu ersetzen. Diese

Fälle sind nicht vorhersehbar und deren Kosten hängen vom jeweiligen Streitwert ab. Die Kosten sind daher vorab nicht bezifferbar.

Die Regelung des Absatzes 2 entsprechen weitgehend dem bisherigen § 37 AGTierSG. Es wurden nur redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Zu § 45 (Zuschuss des Landes für die Tiergesundheitsdienste)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 37 a AGTierSG. Der Zuschuss ist seit 1996 ausgesetzt.

Zu § 46 (Kostenanteil der unteren Verwaltungsbehörde)

Diese Regelung wird neu formuliert. Wie bisher schon üblich haben die unteren Verwaltungsbehörden die in § 7 bezeichneten öffentlichen Bekanntmachungen auf ihre Kosten durchzuführen, da es sich bei den genannten Kosten nicht um Kosten nach § 52 Absatz 2 Landkreisordnung handelt.

Zu § 47 (Sonstige Kostentragung)

Die Überschrift wird geändert, entspricht jedoch inhaltlich weitgehend dem § 39 AGTierSG (Kostenanteil der Tierbesitzer). Durch Anfügen von Satz 2 in Absatz 2 wird klargestellt, dass die Tierhalterin oder der Tierhalter auch die Kosten der von ihr oder ihm beantragten Untersuchungen zum Ausschluss falschpositiver Erstergebnisse bei Salmonellenuntersuchungen von Geflügel (Anhang II Buchstabe B Nummer 4 der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003) zu tragen hat, obwohl die Probenahme durch die untere Verwaltungsbehörde erfolgt und die Untersuchung in den staatlichen Untersuchungsämtern durchgeführt wird.

Zu § 48 (Gebühren)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 40 AGTierSG.

Zu § 49 (Verordnungen)

Die Regelung enthält die Ermächtigungsgrundlage für die oberste Tiergesundheitsbehörde zum Erlass weiterer Verordnungen auf Grundlage des TierGesG.

Zu § 50 (Übergangsvorschriften)

Die Geschäftsführung der Tierseuchenkasse und ihre Vertretung erhalten durch dieses Gesetz eine neue, die Eigenverantwortung der Tierseuchenkasse wesentlich stärker betonende Legitimationsgrundlage. Daher muss die Wahl nach § 24 Absatz 2 möglichst bald nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durchgeführt werden.

Zu Artikel 2 (Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Mitwirkungsrechte und das Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzorganisationen)

Die Regelung dient der Klarstellung im Hinblick auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 30.03.2017 Aktenzeichen 4 K 2539/16 und orientiert sich an der bisherigen Regelung zu § 6 Nummer 3 TierSchMVG.

Bei dem Merkmal "der satzungsgemäße Tätigkeitsbereich, der sich auf das gesamte Gebiet des Landes erstreckt" nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 TierSchMVG handelt es sich nicht nur um ein rein formales Kriterium -wie das Gericht meint-, bei dessen Bewertung es lediglich auf den Inhalt der Satzung der Tierschutzorganisation ankommt. Vielmehr

sind gerade auch die tatsächlichen Verhältnisse der Tierschutzorganisation im Land in die Bewertung einzubeziehen. Hierbei handelt es sich um ein nachprüfbares Kriterium, das bei Erfüllung einer ausreichenden Zahl an ordentlichen stimmberechtigten Mitgliedern im Sinne von § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 TierSchMVG eine objektivierte Bewertung für eine tatsächlich landesweite Tätigkeit zulässt. Dadurch kann sichergestellt werden, dass diese Tierschutzorganisationen sowohl organisatorisch als auch hinsichtlich der Mitgliederzahl in der Lage sind, die Belange des Tierschutzes im gesamten Land aufzugreifen und auch zu vertreten. Denn nur eine Tierschutzorganisation, die insgesamt im Land, mit einer ausreichenden Zahl an ordentlichen stimmberechtigten Mitgliedern, verankert ist, bietet Gewähr für eine landesweite pluralistische binnendemokratische Tätigkeit, die es rechtfertigt, die mit der Anerkennung verbundenen Sonderrechte zu gewähren.

Aus diesem Grund ist es angezeigt, eine solche satzungsgemäße landesweite Tätigkeit im Rahmen einer Ermächtigung in § 6 Nummer 3 TierSchMVG durch Rechtsverordnung durch eine Mindestzahl an ordentlichen stimmberechtigten Mitgliedern im Sinne von § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 TierSchMVG oder den Nachweis von landesweiten Aktivitäten zu konkretisieren.

Sachlich ist es auch geboten, durch Rechtsverordnung die sachgerechte Aufgabenerfüllung nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 TierSchMVG durch Nachweise der beruflichen Qualifikation der Mitglieder und Mitarbeiter der Tierschutzorganisation und ihre Einbindung in die Organisation näher zu konkretisieren.

Zu Artikel 3 (Gesetz zur Änderung des Landeswaldgesetzes)

§ 9 Absatz 4 Landeswaldgesetz regelt die Erhebung einer Walderhaltungsabgabe soweit die nachteiligen Wirkungen einer Waldumwandlung nicht ausgeglichen werden können.

Satz 1 regelt, in welchen Fällen eine Walderhaltungsabgabe zu entrichten ist. Die Änderung dient der präziseren Festlegung der zahlungspflichtigen Gruppe.

In Satz 2 enthält eine Verordnungsermächtigung. Da die Walderhaltungsabgabenverordnung Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeits- und Wettbewerbsbedingungen für Windenergieanlagen im Wald hat wird das Umweltministerium als zusätzlich zu beteiligendes Ressort aufgenommen.

Satz 3 regelt, dass die Höhe nach der Schwere der Beeinträchtigung, dem Wert oder dem Vorteil für den Verursacher sowie nach der wirtschaftlichen Zumutbarkeit zu bemessen ist.

Diese Vorgaben haben sich als nicht umsetzbar erwiesen. So hat auch das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Stuttgart in seiner Prüfungsmitteilung zur Prüfung der Ausgleichsmaßnahmen und der Walderhaltungsabgabe bei der Umwandlung von Waldflächen im Bereich des Regierungsbezirks Stuttgart 2015 die Empfehlung ausgesprochen, zur Ermittlung der Höhe der Walderhaltungsabgabe Kriterien festzulegen und die Walderhaltungsabgabe-Verordnung (WaldEAVO) entsprechend zu ändern. In seiner Stellungnahme hat das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Übereinstimmung geäußert zu der in der Prüfungsmitteilung vertretenen Ansicht, dass die WaldEAVO an die aktuellen Gegebenheiten angepasst werden muss. In einer Weiterentwicklung der WaldEAVO soll als Kriterium für die Festsetzung der Höhe der WEA der Naturalersatz festgeschrieben werden. Die Höhe der WEA soll anhand der durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren naturalen Ausgleichsmaßnahme hergeleitet werden.

Vor einer Änderung der Verordnung ist eine entsprechende Anpassung des Landeswaldgesetzes erforderlich. In § 9 Absatz 4 Satz 3 Landeswaldgesetz werden als Kriterium die

durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren naturalen Ausgleichsmaßnahme festgeschrieben.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes und das Außerkrafttreten des AG-TierSG.